

Organ für die landwirthschaftl. und gewerbl. Interessen des Sieg-, Lahn- und Edergebietes.

Zeitschrift des Vereins für die bergbaulichen und Hütten-Interessen zu Siegen,

sowie des berg- und hüttenmännischen Vereins für die Lahn-, Dill- und benachbarten Reviere.

Preis
in der Expedition:
mit Sonntagsbl. 1.50,
ohne " 1.25,
per Post gleiche Preise
pro Quartal.
Inser. 10 Pf. d. 1 sp. 3.

1889.

№ 10.

Siegen, Mittwoch, 23. Januar

 Bestellungen auf die „Zieg-Lahn-Zeitung“ für die Monate Februar und März werden von allen Postanstalten, den Boten und in der Expedition entgegengenommen.

Vice-Admiral Graf Monts †.

Der Chef der Admiralität, Vizeadmiral G af Montz, ist am Sonnabend in der neunten Abendstunde dem Leiden erlegen, das ihn seit einigen Wochen ans Bett gefesselt hatte.

Am 15. Dezember erkrankte der Admiral, wie ein Nachwort der „Post“ ausführlich, an einer Brust- und Kippenseitenlähmung; er versetzte zunächst noch dem Kronprinzmar aus die Dienstgeschäfte zu erledigen; sehr bald aber verschlimmerte sich das Leiden derartig, daß eifrigste Bestürfungen gehend werden mußten. Da der Kranke von Beginn an nur wenig Nahrung zu sich nehmen konnte, trat zudem eine schnelle Abnahme der Kräfte ein. Eine Operation, welche die Professoreu von Vergmann und G. Scharlt sowie Generalarzt Dr. Wenzel in der letzten Woche unternahmen, brachte einige Erleichterung, aber keine dauernde Hilfe. Noch am Sonnabend Mittags war der Kranke bei vollem Bewußtsein; ohne in den Todeskampf ist er sodann ruhig dahingeshieden.

Der Verstorbene hinterläßt eine Wittwe, Sidfin Alora, geb. v. Ingersleben, und zwei Söhne, die beide dem MarineDienst sich gewidmet haben, der ältere ist zur Zeit Unterlieutenant zur See, der jüngere Seefadet, beide befinden sich an Bord S. M. S. „Charlotte“, welche heute allem Vermuthen nach im Hafen von Alexandrien einlaufen wird. Es Moß stät der Kaiser sandte bereits am Sonntag Vormittag seinen Flügeladjutanten, Kapitän z. S. v. Sencken-Vibran, in das Trauerhaus. Die Beisehung wird von der Admiralität aus erfolgen.

Alexander Carl Louis Graf von Montz wurde geboren zu Berlin am 9. August 1832 als Sohn des 1870 in Lignitz verstorbenen Generalleutnants Alexander Grafen v. Montz und der 1880 verwitwten Antoinette geb. v. Fyren. Am 29. November 1849 trat der nunmehr Entschlossene als Kadett 2. Klasse in den Dienst der damaligen königlich preussischen Marine. Er besuchte die Marineschule zu Stettin und machte bereits im Jahre 1851 die erste größere Fahrt, welche ihn nach Brasilien und den Küsten La Platos führte. Nach der Rückkehr in die Heimat vollendete er an Bord der „Barbarossa“ und später auf dem z. Z. nicht mehr bestehenden Marineinstitut zu Berlin seine seemannische Ausbildung. 1854 folgte die zweite größere Reise, deren Ziel wieder Brasilien war. Alsdann nahm er in denselben Jahre unter Prinz Adalbert an den kriegerischen Operationen im Mittelmeer Theil. Im Januar 1855 wurde Graf Montz zum Fähndrich ernannt und verrichtete hierauf kurze Zeit Dienst in der englischen Marine. Die Jahre 1855 und 1856 brachten ihn wiederum nach Brasilien. Im November 1856 wurde Graf Montz zum Leutnant zur See 2. Klasse und kam als solcher zur Matrosendivision in Danzig. 1857 ernannte ihn die Marineverwaltung zum Mitglied der Schießcommission. Im nächsten Jahre sehen wir ihn auf der „Grille“ in Frankreich. Das Jahr 1862 führte ihn nach Ostasien. Nach

dem er im März 1864 zum Kapitänlieutenant befördert war und als solcher den dänischen Krieg mitgemacht hatte, trat er im Jahre 1865 eine längere Reise nach Westindien an, wofin ihn der Dienst des Königs 1868 nachholte. In der Zwischenzeit hatte er im Vaterlande verschiedene Infanteriekommandos zu verwahren. Das Jahr 1878 brachte die Ernennung zum Kavalleriekapitän.

Der Krieg von 1870/71 gab dem schon damals hochgeachteten Marineoffizier eine Gelegenheit, in die Aktion einzugreifen. Im Jahre 1872 wurde er mit der Leitung der Versuchsstorpedo-Abtheilung betraut. Von 1873—75 war er sodann Kommandeur des Artillerie-Schulschiffes. Während dieses Kommandos erfolgte 1874 die Ernennung zum Kapitän zur See. Von 1875 bis 1877 unternahm Graf Monts als Kommandeur der „Vineta“ eine Reise um die Erde. 1878 wurde der inzwischen ihm unterstellte „Große Kurfürst“ von jener einschlägigen Katastrophe ereilt, aus der er selbst mit dem Leben davonkam. Am 12. April erhielt Graf Monts den Rang eines Kontreadmirals, am 16. August 1883 wurde er zum Viceadmiral ernannt und am 5. Juli d. J. betraute ihn Allerhöchstes Vertrauen mit der Stellvertretung des Chefs der Admiralität. Graf Monts war außerdem Bevollmächtigter zum Bundesrat und ständiges Mitglied der Landes-verteidigungskommission.

Als Ehrenzeichen schmückte seine Brust zwölf Orden: der Rother Adlerorden 2. Klasse mit Stern, Eichenlaub und Schwertern am Ringe, der Kronenorden 1. Klasse, die Rettungsmedaille am Bande, das Dienstauszeichnungskreuz, das Großkreuz des bayerischen St. Michael-Verdienstordens, das Ehren-Großkreuz des oldenburgischen Haus- und Verdienstordens, das Großkreuz des dänischen Dannebrog-Ordens, die großbritannische Oßize-Medaille, das Kommandeurkreuz des hawaiischen Kamehameha-Verdienstordens, das Großkreuz des norwegischen Ordens des heiligen Olaf, der russische Stanislaus-Orden 1. Klasse und der russische St. Annen-Orden 3. Klasse. Eine neue Auszeichnung hatte ihm sein Landesherr für den gestrigen Tag zugebracht, die Verleihung des Rothern Adlerordens 1. Klasse.

Tagesnachrichten.

* **Berlin**, 21. Jan. Kaiser Wilhelm fuhr heute Nachmittag allein bei dem Reichsköniglichen Fürsten Bismarck vor, um demselben einen halbstündigen Besuch abzustatten und empfing Nachmittags 5 Uhr das Präsidium des Herrenhauses und darauf das Präsidium des Abgeordnetenhauses, welche hierauf auch die Kaiserin empfing. Beide Präsidien wurden zur kaiserlichen Tafel gezogen. — Am kommenden Sonntag steigt bekanntlich Kaiser Wilhelm II. zum ersten Mal als Kaiser seinen Geburtstag. Er vollendet am 27. Januar das dreißigste Lebensjahr. Wie nun der Berliner Börsencourrier hört, beabsichtigen die deutschen Fürsten an diesem Tage vorgählig in Berlin zu erscheinen, wie sie bei der Eröffnung des Reichstages am 25. Juni v. J. erschienen sind, um in Berlin ihre Glückwünsche dem Kaiser darzubringen. Am 27. Januar werden auch sämmtliche Könige und Sclandarten, die bis

Sinnsprüche.

Ob du wenig thust oder viel,
Darauf kommt's nicht an!
Ich seh' nur auf dein Ziel --
Die Richtung macht den Mann!

Ed. Bauernfeld.

Aus der Verbannung.

Roman von James Bann.
Autorisirte Uebersetzung.

(Fortsetzung.)

Als er fort war, kam die Neue zu spät für die, welche seine Abreise veranlaßt hatten. Onkel Wylder starb innerhalb einiger Monate und sehnzte sich vergeblich nach der Anwesenheit seines einzigen Sohnes und nach der Auslösung mit ihm. Und was noch schlimmer war, Lady Neil entdeckte, daß die Hauptanklage wenigstens, die sie gegen ihn vorgebracht hatte, eine falsche war. Sie hatte mit ihren eigenen Augen Frank Wylder, wie sie glaubte, mit seinem Arm um Mary Cleveland's Taille in der Nähe des Gärtnerhäuschens gesehen, und Mary hatte ihr selbst eingestanden, daß es des Equire Sohn war; aber, wie es später in einer sehr traurigen Weise ans Licht kam, war ihr Liebhaber nicht Frank Wylder, sondern dessen Freund und Gefährte Richard Kidout gewesen, gegen welchen, — während er todt und eutrunken im Gray-Land-See lag. — manche ähnliche Anklagen sich erhoben.

Dies war in kurzem die Geschichte, welche die arme Maggie Neil so vollständig in ihrem Herzen aufgenommen hatte, daß sie dieselbe nicht vergessen konnte, obgleich sie nie darauf anspielte. Nur einmal hatte ihre Mutter auf ihrem Todtenbette mit ihr darüber gesprochen, indem sie die Tochter leidenschaftlich um Verzeihung bat für die Rolle, die sie selbst unter einem so unglücklichen Mißverständniß darin gespielt hatte. Es war ein für andere versegeltes, aber leider für ihr eigenes Studium aufbewahrtes Buch. Andere Dinge waren ihr begeben, die an sich mehr als hinreichend, die Aufmerksamkeit der meisten Mädchen ganz in Anspruch zu nehmen. Lobby Neil war, in den Besitz des ihr von ihrem ehemaligen Anbeter hinterlassenen Vermögens gelangt, dessen Eintreffen sie mit solchem Vertrauen vorausgesagt hatte, und Maggie

war natürlich ihre einzige Erbin geworden, für sie selbst der Reichthum aber zu spät gekommen.

Wie ihre Mutter vorausgesehen hatte, war durch die veränderte Lage des Mädchens eine große Umwälzung in den Verhältnissen ihrer Nachbarn in Bezug auf die Schätzung ihrer Verdienste und besonders in dem Gemüth ihrer Verwandten, Lady Grail, hervorgerufen. Sie war in der That nur ihre Cousine zweiten Grades; aber als Maggie eine Erbin wurde, schien eine so entfernte Verwandtschaft dieser guten Dame ungenügend, sie bestellte sich demgemäß als ihre Tante und bestand darauf, daß das junge Mädchen mit ihr in Croft-Park leben sollte, was Maggie's ihrerseits keineswegs ungern that. Das Mädchen besaß ebensovohl hinreichenden Verstand als auch Herzensgüte genug, um zu begreifen, daß Lady Grail, im Grunde genommen, eine natürliche Achtung für sie hegte. Lieberdes mochte sich Maggie's von dem Schauspiel ihrer ersten Liebe und ihrer grausamen Enttäuschung nicht trennen. Die Bitterkeit des Schmerzes um Frank hatte inzwischen einer sanftern Trauer Platz gemacht, und dies war es, daß Maggie Neil Croft-Park und seinen Tannenwald liebte, von dem sie, ohne gesehen zu werden, ihre Augen über See und Berg wandern lassen und aller mit hundert Bildern und jedes von diesen mit ihrem verlorenen Geliebten ausmalen konnte.

Magie schätzte den Reichtum nicht. Sie genoß das Dasein, wie es eben war, und fügte sich. Mit siebenundzwanzig Jahren schied ihr das eigentliche, sogenannte Leben lange vorüber zu sein. Sie fand Vergnügen an dem Glück anderer und trug dazu bei; aber sie hatte aufgehört, noch Glück für sich selbst auszu schauen. Die Veränderungen und Wechselfälle, welche stattfanden, regten wohl ihr Interesse an; aber sie fühlte, daß nichts, was sich auch noch ereignen möchte, ihr Schicksal hart berühren könnte. Und doch erwartete sie heut zu Tage Nachrichten, welche ihre gewöhnlich ruhige Natur in ihren tiefsten Fibern erschüttern sollten.

Kapitel 8.
Tante und Nichte.

Margarethe war voller Freundschaft gegen alle Menschen und gewann aller Herzen. Was Lach Grail anbot, so versetzte diese den Auspruch zu thun, daß sie es sich nicht vorstellen konnte, wie sie je ohne ihre rechte Hand, ohne Margarete, leben sollte, obgleich es ihr, wie Helena gewöhnlich bemerkte, doch ehemals möglich gewesen war, ohne Magge ganz gut fertig zu werden.

her im Palais Kaiser Wilhelms waren, in das königliche Schloß zu dauerndem Aufenthalt gebracht.

Berlin, 22. Jan. Der Kaiser empfing heute eine Abordnung des sächsischen Grenadier-Regiments Nr. 101, dessen Chef er ist, und zog dieselben zur Frühstückstafel. — Heute Nachmittag 1 Uhr fand in Anwesenheit des Kaisers eine Trauerfeier für den verstorbenen Vice-Admiral und commandirenden Admiral Grafen v. Montz, commandirt zur Vertretung des Chefs der Admiralität, im Sterbehause Leipsiger Platz Nr. 13 statt.

Berlin. 21. Jan. Die „Nordd. A. Z.“ schreibt: Dem Reichstanzler gingen am 18. d. M., dem Gedächtnistage der Wiederaufrichtung des deutschen Reiches, von verschiedenen Seiten patriotische Kundgebungen zu, darunter ein Telegramm, worin die zur Feier jenes Tages im Krystallpalaste versammelten Professoren und Studenten Leipzigs „den treuen Deutschen in deutscher Treue“ Grüße darbringen. Ferner ging dem Reichstanzler ein Telegramm aus München zu, worin demselben für seine Anordnungen zum Loskauf der Missionare in Ostafrika der tiefempfundene Dank und Segenswunsch der deutschen Benediktusgenossenschaft und ihres Superiors ausgesprochen wird. — In Bezug auf die Befehle des preuß. Justizministeriums hält man es jetzt für sicher, daß der Vorsitzende des preuß. Kammergerichtes, v. Dehlschlager, zum Nachfolger Friedbergs ernannt werden wird. Er gilt als tüchtiger Jurist und Verwaltungsbeamter, hat bisher nie eine politische Rolle gespielt und sich nie ausgesprochen zu einer bestimmten Partei gehalten. Seine Ernennung würde die Bedeutung haben, daß das preuß. Justizministerium in erster Linie von einem Fachminister verwaltet werden würde.

— Berlin, 21. Jan. Die alten „Declaranten“ in der „Kreuzzeitung“ sind eifrig an der Arbeit. Seit langen Jahren ist gegen den Leiter der Reichspolitik kein so schwerer Vorwurf erhoben worden, wie es soeben in einem höchst giftigen Artikel des genannten Blattes geschehen ist. Er wird da gradezu beschuldigt, durch die Veröffentlichung der Geffenschen Anlagenschrift das monarchische Gefühl altpreussischer Patrioten tief verletzt und das Fundament des preussischen Staats damit ins Wanken gebracht zu haben. Eine so ügellofe Sprache, wie sie in dem Organ der äußersten Rechten gewagt wird, ist selbst in den Blättern der verbißenen Opposition nicht zu Tage getreten. Man hält in diesem Lager wohl den Zeitpunkt für geeignet, einen kräftigen Stoß gegen die Stellung des Reichsanstalters zu führen. Kennern der Verhältnisse war es längst kein Geheimniß, wo seine erbittertesten und gefährlichsten Gegner sitzen. Kreuzzeitungsmänner und Deutschfreisinnige unter der Führung des Herrn Geffen gemeinsam gegen den leitenden Staatsmann anrücken zu sehen, ist das merkwürdige Schauspiel der allerjüngsten Zeit. Wenn die Politiker des hochfeudalen Blattes sich als altpreussische Patrioten und Schützer des monarchischen Gefühls und des preussischen Staats gegen den Fürsten Bismarck aufwerfen, so genügt ein einziger Blick auf die historischen Leistungen beider, um die lächerliche Annahme eines solchen Unternehmens zu kennzeichnen. Die historischen Thaten des Fürsten Bismarck sind in der deutschen Kaiserkrone, in der Wieder-

Aber Helene pflegte gegen die Lady, die manche gute Seite hatte, hart zu sein. Die alte Dame war freilich nicht so weicherzig, wie es einer Dame geziemt, und war geneigt, mehr unhöflich als nachsichtig über diejenigen zu sprechen, die ihr nicht gefielen; aber sie zeigte sich freigiebig gegen die Armen und liebte die Gerechtigkeit sehr, wenn diese nicht durchaus gegen ihre sehr starken Vorurtheile stritt. Ohne sich damit zu brüsten, eine „warme Freundin und eine bittere Feindin“ zu sein, pflegte sie es nicht so genau zu nehmen, sich dem Freunde zu verpflichten und den Feinde zu vernichten.

Mr. John Wylder hatte sie einst „eine Frau ohne alle Grund-
läge“ genannt, weil sie das Recht auf einen Weg durch die Wiese
aufrecht erhalten hatte; aber Mr. Turlon fand in ihr große Hilfe
in dem Orte und bedauerte, daß sie und seine Helene nicht gut
miteinander standen. Einmal hatte er einen heftigen Streit mit ihr
gehabt, als Ihre Gnaden bei einem Wilddieb auferlegte Strafe
bezahlt hatte, für welche er wegen Geldmangels ins Gefängniß
hätte gehen müssen.

„Ich halte es für bedauernswerth“, hatte der Vikar damals gesagt, „daß Sie, gnädige Frau, den Lauf der Gerechtigkeit stören, und im allgemeinen, daß Damen sich in Angelegenheiten mischen, die sie nicht verstehen.“

Sie hatte dem Vikar zurückgegeben, sich aber sechs Monate von der Gemeindefürsorge ferngehalten aus Furcht, daß sie in einer der Predigten zum moralischen Stichblatt gemacht werden könnte. Ihre Gestalt war weniger stattlich als männlich und hatte eine gewisse, halb unbeholfene, halb majestätische Haltung wie die eines Schwanes auf dem Sande; aber der Ausdruck ihres Gesichts war dank einem Paar ehrlicher Augen entsprechend.

Die Lady fütterte gerade die Pfauen auf der Terrasse aus dem Fenster des Frühstückszimmers, als Margaret von ihrem Morgenspaziergange heimkehrte, gab aber sogleich ihre Beschäftigung auf, um das Mädchen zu küssen.

„Wie geht's Dir, mein Liebling? Aber ich brauche Dich nicht zu fragen; den Du siehst so jung und blühend wie immer aus. Du kannst nie dankbar genug für Deine Gesundheit sein.“

„Nun, ich denke, daß Sie sich selbst in dieser Beziehung nicht viel zu beklagen haben.“ erwiderte Moagie lächelnd.

„Das ist wahr; aber ich dachte jetzt nicht an mich selbst. Es ist gewiß jemand von Bedeutung in der Gemeinde krank ge-

erhebung des Reichs, in einem unvergleichlichen Ansehen des preussischen Staats und Königthums sichtbar. Die Staatsmänner nach dem Herzen der „Kreuzzeitung“ haben, als sie am Ruder waren, den Bundestag in seinem ganzen Jammer wiederhergestellt, Preußen nach Olmütz geführt und ihren Staat mit Spott und Aergerniß in aller Welt beladen.

Seitens des Centrums soll, wie man hört, beim Etat des Reichsjustizamtes die Veröffentlichung der Gesschen'schen Anklageschrift im Reichstag zur Sprache gebracht werden.

Die colonialpolitische Vorlage wird erst Ende dieser Woche im Reichstag erwartet und wird vor Anfang nächster Woche nicht auf die Tagesordnung gesetzt werden können.

In den ständigen Commissionen des Abgeordneten-Hauses ist die nationalliberale Fraktion durch folgende Mitglieder vertreten: In der Geschäftsordnungscommission durch die Herren Kestler (Vorsitzender), Schmieding, W. K. Kamp; in der Petitioncommission durch die Herren Vork, Jürgensen, Dürre, Friedrichs, Wugen, Weber-Genthin; in der Agrarcommission durch die Herren Ansel, Schoof, Dunkelberg; in der Justizcommission durch die Herren Oster, von Ludy, Avenarius; in der Gemeindecommission durch die Herren Jordan, Ludowig, Krouse; in der Unterrichtscommission durch die Herren Schjardt, v. Schenkendorf, Schmelter, Lubrecht; in der Staatshaushaltscommission durch die Herren v. Benda (Vorsitzender), Gencerus, Mitthoff, Franke; in der Rechnungcommission durch Herrn Sattler; in der Wahlprüfungscommission durch die Herren Peters, Licht, Grimm.

Die beantragte Erhöhung der Civilliste soll, wie man hört, 3 1/2 Mill. M. betragen.

Bückeburg. 20. Jan. Zum Kaiserbesuche in Bückeburg ist noch nachzutragen, daß zum Abschiedessen am Donnerstag Abend, an dem 54 Personen Theil nahmen, auch Geh. Rath Hingpeter aus Wiesfeld, sowie Gymnasialdirector Feldmann aus Bückeburg eingeladen waren, welche letzterer Oberlehrer am Gymnasium zu Kassel zur Zeit war, als dasselbe von dem damaligen Prinzen Wilhelm besucht wurde. Am Mittwoch Abend nach der Tafel ist dem Kaiser auch die Denkschrift, betreffend Errichtung des Kaiser Wilhelm-Denkmal in der Porta, vorgelegt worden. Geh. Rath Lucanus erstelt den fürstlich lippischen Hausorden erster Klasse, ferner die Generallicutenants v. Hahnke, v. Wittich, Graf Pücker und Graf Eulenburg; die zweite Klasse des lippischen Hausordens empfangen Dr. Lutholtz und die Flügeladjutanten v. Biffing und v. Scholl. Herr Oberbürgermeister Burghard in Bückeburg hat durch Maueranschlag folgendes bekannt gemacht: Sr. Majestät der Kaiser haben mich allergnädigst zu beauftragen geruht, für den Allerhöchstdemselben berechneten festlichen Empfang und die bei Gelegenheit des Festzuges dargebrachte patriotische Guldigung den städtischen Behörden, der gesammten Bürger- und Einwohnerschaft der Residenzstadt, sowie allen übrigen Theilnehmern Allerhöchst Seinen huldvollen kaiserlichen Dank auszusprechen.

Hamburg. 19. Jan. Herr Geheimrath Dr. Gesschen, dessen Gesundheit durch die Leiden der langen Haft und eine hinzugekommene acute Krankheit vollständig erschüttert ist, wird sich laut dem hiesigen Correspondent auf ärztlichen Anrathen für längere Zeit in eine Heilanstalt in der Nähe von Konstanz begeben.

Kiel. 21. Jan. Prinz Heinrich ist heute Vormittag von Berlin hierher zurückgekehrt.

München. 19. Jan. Die Gräfin Rankau (Tochter des Fürsten Bismarck) ist ernstlich erkrankt. Prof. Dr. Schweninger ist heute früh hier eingetroffen. Die Diagnose ist noch unbestimmt.

Brüssel. 22. Jan. In Luxemburg läßt man für wahrscheinlich, daß, wenn im Haag die Einsetzung einer Regentschaft erfolgen sollte, der Herzog von Nassau unverzüglich zum Regenten über das Großherzogthum Luxemburg ernannt werden wird.

Belgrad. 20. Jan. Der König berief telegraphisch den engern Verfassungsausschuß, um auf Grund der neuen Verfassung die neue Wahlordnung und das Wahlgesetz auszuarbeiten zu lassen. — Es verlautet, der König beabsichtige die Stupischina zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen, um die Cabinetsfrage zu beschleunigen.

Paris. 22. Jan. Schöne Zustände herrschen augenblicklich in unserm Nachbarstaate und entspußt sich bei den Wahlen eine Zerrüttung der Verhältnisse, die zu den schönsten Hoffnungen berechtigt. — Nachstehend einige Beispiele: Paris, 20. Jan. Heute fanden hier mehrere Wahlversammlungen von Boulangisten und Antiboulangisten statt. Eine antiboulangistische Versammlung in Neuilly wurde durch den Zutritt von Boulangisten verhindert und mußte sich nach einem andern Orte begeben. — 21. Jan.

worden; denn Mr. Mesom galoppierte soeben nach Westhaven zu und sah dabei sehr ernst aus, gerade wie damals, als er wegen Mr. Ernest Wylder an den Arzt in Carlisle telegraphierte.

„Mr. Mesom reitet immer schnell, Tantchen,“ bemerkte das junge Mädchen, „und was sein erstes Aussehen betrifft, so hat der arme Mann, wie wir wissen, guten Grund dazu.“

„Wenn Du Helene Tuttons Abweisung meinst, so stimme ich nicht mit Dir überein. Er verdient eine bessere Frau, als sie je sein wird.“

„Nein, Sie sollten so nicht sprechen. Bei allen ihren kleinen Fehlern ist Helene von Herzen ein gutes Mädchen.“

„Wie der Strom an der Mühle, welcher einen guten Grund unter dem Schlamm hat,“ antwortete Lady Grail verächtlich, „und doch wollen die Fische darin nicht gebeten.“

„Ihr Vergleich ist hart, Tantchen; Helene treibt ohne Zweifel ein bishen Rottelrie, aber in einer harmlosen Weise.“

„Garmos! Ja, sie wird nie jemand damit angeln; aber das Gegentheil wird ihre Absicht sein.“

„Und doch hätte sie Mr. Mesom selbst kriegen können.“

„Sie wird es bitter bereuen, eine solche Gelegenheit nicht ergreifen zu haben,“ fuhr die ältere Dame fort.

Als die Lady mit der Miene eines Richters, welcher das Vorellt aufseht, hat, diesen Ausdruck that, fiel es ihr plötzlich ein, daß Margarethe selbst in der erwähnten Lage sich befand, obgleich nicht durch ihren eignen Fehler. „Ich will natürlich nicht damit sagen,“ versetzte sich die Lady schnell, „daß ein einfaches Leben für manche Mädchen nicht ebenso gut wie ein verheiratetes ist; aber Miß Helene hat kein zufriedenes Gemüth und schaut, wie ich überzeugt bin, nach Geld aus.“

„Die Aussicht auf Armuth ist niemanden angenehm.“ bemerkte Maggie ruhig, „und vielleicht hat Helene eine übertriebene Ansicht darüber. Ich bin überzeugt, sie liebt nicht das Geld um des Geldes willen; denn sie ist ebenso freigebig als offenherzig.“

„Dann muß sie geradezu verschwenderisch sein,“ versetzte Lady Grail beifällig, indem sie die letzte Rinde ihrem Lieblingsspaß ziemlich ärgelich hinwarf und das Fenster heftig schloß.

„Aufrichtig gesagt, Maggie, Deine Keuschheit und Sanftmuth machen Dich blind gegen die Fehler anderer Leute. Ich versichere Dich, daß Helene Tutton eine ränkeltüchtige, herzlose Person ist und eines Tages dafür bestraft werden wird.“

„Nun, Tantchen, wenn das geschieht, so bin ich gewiß, daß Sie die erste sein werden, ihr zu helfen.“ rief Maggie lachend, während sie anfang, den feierlich dastehenden Kaffee einzuschenken.

„Doch, da tönt das Posthorn.“

Als sie sprach, wurde der langgezogene, muntere Ton gehört, durch welchen die Ankunft der Briefe in Moutsbourne angekündigt wurde; er erscholl weit über die Hügel hinaus und kehrte dann wieder im lustigen Echo zurück.

Bei der gestrigen Wahlversammlung in der „Avenue Duquesne“ entstand eine heftige Schlägerei zwischen Boulangisten und Sozialisten, wobei 20 Personen verwundet wurden. — 22. Jan. Gestern Abend fanden wieder einige stürmische Wahlversammlungen statt. In einer Versammlung in der Victoriastraße warf ein Boulangist einen Plasterstein durch das Fenster gegen die Rednerbühne in dem Augenblick als der Deputirte Arden eine Ansprache hielt. Ein Kaufmann wurde durch den Stein schwer im Gesicht verletzt. Die Versammlung wurde sofort aufgehoben. Der Thäter ist entkommen.

London. 21. Jan. Das Reutersche Bureau meldet aus Suakin: Pilger aus Tokoori, welche vor einem Monate aus Abdonner abgingen, bestätigen, daß die Dervische von der unter dem Befehle Moheidens stehenden Streitmacht aus Elsfasser vertrieben wurden. Moheiden sei von dem Scheich Tenufi gegen die Dervischen abgelandt worden. Die vertriebenen Dervische seien alsdann nach Gobeid geflohen. Die Pilger berichten ferner, daß die Dervische vor fünf Monaten bei Fashoda am Weißen Nil von regulären Truppen wahrscheinlich von Truppen Gmins geschlagen wurden. Der Khalif stellte infolgedessen die Feindseligkeiten ein.

London. 21. Jan. Nach einer aus Auckland vom 20. ds. eingetroffenen Nachricht traf das deutsche Kanonenboot „Eber“ aus Samoa daselbst ein und berichtete, daß keine weiteren Kämpfe mehr stattgefunden haben. Das deutsche Consulatsgebäude und 2 benachbarte deutsche Waarenlager seien durch eine Feuersbrunst zerstört worden.

Rom. 21. Jan. Nach hier eingegangener Meldung sind in Capota bei Ravenna in Folge einer Erdbeben vier Häuser eingestürzt. Aus den Trümmern sind bereits zehn Tote hervorgezogen, ebenso viel Personen werden noch vermisst.

Die „Freisinnige Zeitung“ kann auch gemüthlich sein. Unter der Uberschrift „Herbert und Eugen“ schreibt sie: In parlamentarischen Kreisen ist es auf, daß der Fürst Reichskanzler am Dienstag bei seiner ersten Erwiderung mit einer besonderen Betonung des Vornamens immer von dem Abgeordneten Eugen Richter sprach. Bald verlautete, der Kanzler habe es „inoffiziell“ gefunden, daß der Abgeordnete Richter in seinen Reden von dem Staatssekretär Grafen Herbert Bismarck gesprochen habe. Dem Abg. Richter wurde das gestrichelt und er ließ fortan den Vornamen weg, wenn er von dem Staatssekretär Grafen Bismarck sprach. Als dies der Reichskanzler hörte, ließ auch er den Eugen fahren und sprach nur noch von dem Abgeordneten Richter. Es ist eigentlich schade, daß der Reichskanzler eine Abneigung gegen das Vereinjehen der Vornamen in die Debatte hat! Es kommt ein so gemüthliches Element in die oft über Gebühr scharfe Erörterung, wenn man sich beim Vornamen nennt! Herbert Bismarck; Eugen Richter; Johann Dominikus Antoine; Josef Windthorst; Karlchen Böckl; Friedrich Gott Stöcker; Jakobus Bamberger; wie vertraulich und nett klingt das! Und so soll man nicht mehr sagen dürfen? Schade!

Parlamentarische Nachrichten.

Berlin. 21. Jan. In der heutigen Sitzung des Reichstags veranlaßte die Etatsposition für den Nordostkanal eine zweistündige Debatte über die zur Unterbringung und Verpflegung der bei diesem Bau beschäftigten Arbeiter getroffenen Einrichtungen. Der Referent der Budgetcommission constatirte ausdrücklich, daß in den dortigen Verhandlungen diese Einrichtungen als gradezu musterhaft anerkannt worden seien. Diefem Urtheile vermochten selbst die Abgg. Müch und Singer nicht zu widersprechen, doch hatten Beide einzelne Ausstellungen zu machen, wobei sie indeß unter einander in Gegenfatz traten. Der freisinnige Redner richtete seinen Tadel vorwiegend dagegen, daß die Arbeiter gezwungen sind, in den Baracken zu wohnen und an den Mahlzeiten theilzunehmen, während der Socialdemokrat diesen Zwang vollkommen berechtigt und im Interesse der Arbeiter fand. Dagegen stimmten beide Redner überein in ihrer Vorurtheilung der „schneidigen“ Disciplin, welche in den Baracken gehandhabt werde. Auch die Kenntlichmachung der Kanalarbeiter durch ein Blechschild rechneten sie dahin. Abg. Singer führte außerdem Beschwerde über ein angeblich in der Instruction enthaltenes Verbot der Annahme anarchistischer oder socialdemokratischer Arbeiter, von dem sich indeß nachher herausstellte, daß es allerdings in dem ersten Entwurfe der Instruction enthalten war, im Reichsamt des Innern aber gestrichen wurde. Der Staatssecretär des Innern hat eine solche Bestimmung für überflüssig gehalten, weil die Verwaltung zur Verhinderung anarchistischer oder socialdemokratischer Propaganda andere Mittel in

„Bei der Lady wurden einige Briefe abgegeben und sie sagte, als sie dieselben in Empfang nahm: „Nun werde ich endlich erfahren, warum der einfältige Mensch in Westhaven gestern mit dem Nachs nicht den Hummer schickte. Ja, hier ist ein Brief, und, gütiger Gott! hier ist auch ein Brief von William Grant. M. in liebe Maggie, er war ein großer Bewunderer von Dir, als er sich vor Jahren hier aufhielt und Du zeigtest Dich sehr hartherzig gegen ihn.“

„Die „Arcthusa“ ist also heimgekehrt, vermuthet ich,“ erwiderte Margarethe gleichgiltig.

„Nun ja, es scheint so.“

„Gibt es etwas, Tantchen? Sie haben doch keine schlimmen Nachrichten, hoffe ich?“ fragte das junge Mädchen, als sie das selbst am aufgetragenen Aussehen ihrer Verwandten wahrnahm.

„Nein, gewiß nicht; aber es ist eine sehr sonderbare Nachricht. William ist fast um die Welt geschwommen, seitdem wir ihn zuletzt sahen, und unter anderem auch im Stillen Ocean gewesen.“

„Wirklich?“ Dies Wort wurde von Margarethe mit geflüstelter Achlosigkeit ausgesprochen; aber die Hand der Sprecherin fuhr nach dem Herzen und blieb dort liegen. Es war ihr bekannt, daß der unglückliche „Albatros“ nach dem Stillen Ocean bestimmt gewesen, obgleich man nicht wußte, ob er je dahin gelangt war.

„Ja,“ fuhr die ältere Dame fort, indem sie ihre Augen von ihrer jungen Gesährtin abwandte, „Willie Grant ist mein Cousin, gerade wie Du meine Cousine bist, obgleich von der andern Seite des Hauses.“ Willie Grant berichtet mir eine seltsame Geschichte, und, Maggie, mein Liebling, sie betrifft Dich.“

„Ich weiß es, ich weiß es,“ rief das Mädchen aufgeregt aus, „lassen Sie mir Zeit, nur etwas Zeit, Tantchen, das ist alles — Da, nun ist mir besser; was berichtet Mr. Grant?“

„Nun, während das Schiff auf dem Stillen Ocean kreuzte, kamen sie, wie es scheint, an eine einsame Insel — oder, wenigstens liebe Maggie, sie war nicht ganz einsam.“

„Ist er noch?“ unterbrach sie das Mädchen mit ernstem Gesicht und verlangenden Augen und in einem von Liebe und Furcht zitternden Ton. „Ist Grant noch?“

Lady Grail schenkte ein Glas Wasser aus einer Karaffe und hielt es in der Hand empor, als wenn sie im Zweifel wäre, ob sie es Maggies Lippen nähern oder ihr ins Gesicht schütten sollte. Durch des Mädchens Aussehen jedoch wieder beruhigt, fuhr sie fort: „Ich bin zu tadeln, mein Kind, doch ich Dir die Nachricht so pöblich mittheile, — ja, Grant Wylder ist am Leben.“

„Gott sei Dank! Gott sei Dank!“ rief Maggie, indem sie in Thränen ausbrach und ihr Gesicht in ihre Hände verbarg.

(Fortsetzung folgt.)

der Hand habe. Die Abgg. Ringens und Graf Ballestrem verlangten Fürsorge für die Bekämpfung der religiösen Bedürfnisse katholischer Arbeiter, wobei ersterer besonders auf die Anwesenheit zahlreicher Italiener hinwies. Aus den Mittheilungen des Staatssecretärs ergab sich, daß die Verwaltung auf das religiöse Wohl der Kanalarbeiter von vornherein Rücksicht genommen und sich deshalb mit dem Consistorium in Kiel und mit dem Bischof von Osnabrück in Beziehung gesetzt hat. Die Verhandlungen mit dem ersten sind abgeschlossen, die mit dem letzteren noch nicht, weil der Bischof — anders als die protestantische Kirchenbehörde — ohne eine Beihilfe aus dem Kanalfonds dem Bedürfnisse nicht genügen zu können glaubt. Im Uebrigen gelang es Herrn von Pöhlitz, alle Ausstellungen zu entkräften und der Abg. Peters sprach der Regierung für die überaus zweckmäßigen Anordnungen den Dank der Volkstheorie aus. Nach Erledigung des Etats des Reichsamts des Innern trat das Haus in die Beratung der aus dem Extraordinarium des Militäretats noch ausstehenden Forderung für Errichtung einer Kaserne in Darmstadt zum Zwecke der Verlegung der Schwadron von Babenhausen dorthin. Die Angelegenheit verursachte wieder eine eingehende Discussion, in welcher der Kriegsminister die militärischen Gründe für die Verlegung und die Untauglichkeit des Kaseraments in Babenhausen nachzuweisen suchte, während der Abg. Böhm keine Ansicht von der mit geringen Kosten möglichen Verbesserungsfähigkeit des Schlosses von Babenhausen aufrecht erhielt. Der Vertreter der hiesigen Regierung, Herr Reichardt erklärte, daß die hiesige Regierung ihren ursprünglichen Widerstand gegen die Verlegung Angesichts der von der Militärverwaltung namentlich mit Bezug auf eine etwaige Mobilmachung geltend gemachten Gründe zurückgegeben habe. Die Position wurde schließlich mit geringer Mehrheit abgelehnt. Nächste Sitzung Mittwoch: Anträge aus dem Hause.

Berlin. 22. Jan. Der Bundesrat hat heute der colonialpolitischen Vorlage zugestimmt, so daß deren Einbringung im Reichstag unmittelbar bevorsteht.

(Das Abgeordnetenhaus) begann heute die erste Beratung des Staatshaushalts. Der Redner des Centrums Abg. von Hüner, constatirte die im Allgemeinen befriedigende Finanzlage, hatte aber im Einzelnen mancherlei Bedenken; er wünschte bei den Gehalts-erhöhungen mehr Berücksichtigung der unteren Beamtenklassen, bemängelte die Bevorzugung der evangelischen Geistlichkeit vor der katholischen hinsichtlich der Gehälter, das Schneiden über die Verwendung der Sperrgelder, die zunehmende Ueberantheil der Gymnasien und Realschulen auf den Staat. Aus dem Domänenrat gehe hervor, daß die Landwirtschaft sich noch immer in trauriger Lage befinde, man solle sich darum doch aller Angriffe auf die landwirtschaftlichen Böden enthalten. Ueber den vorgeschlagenen Verwendungen der Ueber-schüsse solle man immer das alte Ziel der Ueberweisung der halben Grund- und Gebäudesteuer an die Kommunen im Auge behalten. An dem Steuerreformgesetz werde seine Partei mit bestem Willen mitarbeiten; die indirecten Steuern ließen sich nicht weiter ausbauen; ferner notwendig werdende Mittel müßten aus den directen Steuern gezogen werden, mit Einführung eines beweglichen Factors, der Quotifikation eines bestimmten Betrags des Einkommens. Abg. Hoberdt warf einen Blick auf die Finanzlage, deren gegenwärtige Gestaltung allerdings durch zwei schwankende Factoren, die Ueber-schüsse aus dem Reich und aus der Eisenbahnverwaltung, herbeigeführt sei. Eine Reform der lex Hüner mit ihrem ungerechten Vertheilungs-maßstab sowie eine theilweise Ueberweisung der Grund- und Gebäude-steuer werde von allen Seiten als notwendig anerkannt. Auch ein Schul- oder wenigstens Schulunterhaltungs-gesetz ist sehr wünschens-wert, am dingensien aber eine neue Land-meinderordnung. Bei der Steuerreform sei die möglichste Erleichterung der unteren Stufen zu erstreben, auf welchen die indirecten Reichsteuern am stärksten lasten. Abg. Richter forderte als Bedingung für eine Steuerreform die Einführung eines beweglichen Factors in die directen Steuern, die Quotifikation der Klassen- und Einkommenssteuer. Daß die günstige Finanz- und Wirtschaftslage auf die neuere Gesetzgebung zurückzuführen sei, bestritt der Redner entschieden; bei den Sparmaßnahmen hätten sich auch nur die größeren, nicht die kleineren Beträge gehoben; eine Erhöhung der Arbeiterlöhne sei auch nicht eingetreten. Beim Eisenbahnetat könne die geringste Schwankung die schlimmsten Folgen für die Steuerzahler haben. An den Eisenbahnetat knüpfte dann der Redner Klagen über Wagenmangel, Güter- und Personen-tarife u. a. Die vorgeschlagene Verwendung der Ueberüberschüsse sei zum größten Theile zu billigen. Die gesammte Finanzpolitik aber sei äußerst schwankend, bald Noth bald Ueberfluß. Finanzminister v. Scholz widerlegte verschiedene Bemerkungen des Vorredners; eine Erhöhung der Löhne habe allerdings vielfach stattgefunden. In seiner Rede mit argen Herrn Richter verbreitet sich dann der Finanz-

minister über die Finanzlage, deren gegenwärtige Gestaltung allerdings durch zwei schwankende Factoren, die Ueber-schüsse aus dem Reich und aus der Eisenbahnverwaltung, herbeigeführt sei. Eine Reform der lex Hüner mit ihrem ungerechten Vertheilungs-maßstab sowie eine theilweise Ueberweisung der Grund- und Gebäude-steuer werde von allen Seiten als notwendig anerkannt. Auch ein Schul- oder wenigstens Schulunterhaltungs-gesetz ist sehr wünschens-wert, am dingensien aber eine neue Land-meinderordnung. Bei der Steuerreform sei die möglichste Erleichterung der unteren Stufen zu erstreben, auf welchen die indirecten Reichsteuern am stärksten lasten. Abg. Richter forderte als Bedingung für eine Steuerreform die Einführung eines beweglichen Factors in die directen Steuern, die Quotifikation der Klassen- und Einkommenssteuer. Daß die günstige Finanz- und Wirtschaftslage auf die neuere Gesetzgebung zurückzuführen sei, bestritt der Redner entschieden; bei den Sparmaßnahmen hätten sich auch nur die größeren, nicht die kleineren Beträge gehoben; eine Erhöhung der Arbeiterlöhne sei auch nicht eingetreten. Beim Eisenbahnetat könne die geringste Schwankung die schlimmsten Folgen für die Steuerzahler haben. An den Eisenbahnetat knüpfte dann der Redner Klagen über Wagenmangel, Güter- und Personen-tarife u. a. Die vorgeschlagene Verwendung der Ueberüberschüsse sei zum größten Theile zu billigen. Die gesammte Finanzpolitik aber sei äußerst schwankend, bald Noth bald Ueberfluß. Finanzminister v. Scholz widerlegte verschiedene Bemerkungen des Vorredners; eine Erhöhung der Löhne habe allerdings vielfach stattgefunden. In seiner Rede mit argen Herrn Richter verbreitet sich dann der Finanz-

minister über die Finanzlage, deren gegenwärtige Gestaltung allerdings durch zwei schwankende Factoren, die Ueber-schüsse aus dem Reich und aus der Eisenbahnverwaltung, herbeigeführt sei. Eine Reform der lex Hüner mit ihrem ungerechten Vertheilungs-maßstab sowie eine theilweise Ueberweisung der Grund- und Gebäude-steuer werde von allen Seiten als notwendig anerkannt. Auch ein Schul- oder wenigstens Schulunterhaltungs-gesetz ist sehr wünschens-wert, am dingensien aber eine neue Land-meinderordnung. Bei der Steuerreform sei die möglichste Erleichterung der unteren Stufen zu erstreben, auf welchen die indirecten Reichsteuern am stärksten lasten. Abg. Richter forderte als Bedingung für eine Steuerreform die Einführung eines beweglichen Factors in die directen Steuern, die Quotifikation der Klassen- und Einkommenssteuer. Daß die günstige Finanz- und Wirtschaftslage auf die neuere Gesetzgebung zurückzuführen sei, bestritt der Redner entschieden; bei den Sparmaßnahmen hätten sich auch nur die größeren, nicht die kleineren Beträge gehoben; eine Erhöhung der Arbeiterlöhne sei auch nicht eingetreten. Beim Eisenbahnetat könne die geringste Schwankung die schlimmsten Folgen für die Steuerzahler haben. An den Eisenbahnetat knüpfte dann der Redner Klagen über Wagenmangel, Güter- und Personen-tarife u. a. Die vorgeschlagene Verwendung der Ueberüberschüsse sei zum größten Theile zu billigen. Die gesammte Finanzpolitik aber sei äußerst schwankend, bald Noth bald Ueberfluß. Finanzminister v. Scholz widerlegte verschiedene Bemerkungen des Vorredners; eine Erhöhung der Löhne habe allerdings vielfach stattgefunden. In seiner Rede mit argen Herrn Richter verbreitet sich dann der Finanz-

Ein Wintertag im Gebirge.

Von Richard Becker, Landwirth in Hildesbach.

Morgens den 4. Januar 1889 wanderte ich gegen 7 1/4 Uhr nach Helberhausen, um mich an einer Jagd zu betheiligen; auf dem Wege dahin, einer leichten aber frostigen kalten Morgenluft entgegen wandernd, bemerkte ich nur hin und wieder einige die Federn sträubende Rabenkrähen, im Wienthal herumfliegend oder auf den Wiesen laufend, der Frost schien ihnen auch die letzten herumtrickenden An-fekten über Nacht eingepangert und zum Erstarren gebracht zu haben — denn sie ließen keine Stimme hören, immer ein Zeichen, daß es nicht am besten mit ihnen stand, da Vögel bei hinreichender Nahrung selten schweigen.

Von Helberhausen wanderte ich allein auf den abbesprochenen Stand nach der Langenwiese, das Bächthal hinauf unter dem fisch-tischen Walde. Auf diesem Wege kam eine Gesellschaft Schwarz-, Roth- und Kanarienvögel und einige Goldhähnchen aus dem Hangerge über das Wienthal geflogen, um sich Nahrung in dem Gebüschsaume und am daselbe zu fuchen, doch setzten sich die meisten Schwarzweissen zuvor auf eine einzelne Eiche, an welcher ich gerade vorbeifam, und schienen ihren Warnruf einander mitzutheilen, welcher sich wie: derree-zderree auszusprechen läßt; da ihnen entweder ich selbst oder der bei mir fahrende Hund auffallend erschienen — weshalb ich stehen blieb — worauf dann einige in die untersten Äste sich begaben, um uns anscheinend genauer zu besehen, ob ihnen untererleits vielleicht Gefahr drohte. Sie schienen sich vom Gegentheil überzeugt zu haben — denn sie flogen mit dem Zickzack-Fluge unter Steigen und Fallen manch-mal mit schnurrendem Fluge ins gegenüberliegende Gebüsch, wo sie unter gegenseitigem Geflüster die Jagd nach Nahrung, auch die dünnsten Zweige umfletternd, begannen.

Im Hangerge sah ich bald auf dem bereiften Boden bei Brombeer-ranten frische Rehpuren eingedrückt. So setzte ich mich denn in dem frostigen kalten Schatten auf den Jagdfluch auf den Uebergang des Wildes, um der Dinge zu warten, die da kommen sollten — es ist auffallend, daß man die vom lauffenden Wildes herrührenden Geräusche besser hört, wenn man ruhig sitzt, als wenn man steht — und über-sah die nach Süd und Südwest gelegenen Thäler, welche wie in ein Milchmeer eingebettet schienen, von welchem nur die Berggipfel soweit hervorstakten, als solche von der aufgehenden Sonne beschienen wurden. Es hatte also den Anschein, als wenn der weiße Nebel, wovon das Milchmeer gebildet wurde, den Sonnenstrahlen weichen mußte oder: sich, wenn hier erwärmt, dem Gesichtskreis entzog. Als der Eisenbahn-jug nach Grubelbrück fuhr, sah ich den ausgestoßenen verbrauchten Dampf der Lokomotive kaum 4 Meter steigen, sich in kleine Wolken auflösen und verschwindend sich anscheinend zur Erde senken; dagegen stieg der Kohlendampf der vertheilten Schornsteine der Fabriken gerade so hoch wie der weiße Thalnebel, hielt sich auch viel länger zusammen als kleine, dunkle Wolken. Von der Sonne beschienen, ist der ver-

minister A. Holzjolle, Grund- und Leitz noch weitere Ver-

□ Ich zahlreichen mittheilen, in Arnberg Comité durch die an die-Wie fange dieses Wochilage machen zu halten wer jetzt find freundlich + Däsi zur Wahr in Me in M. im Hot pünftlich Arbeiter, M. frachfrage Exporttarife Veruch die für die gela tereffe sind.

— Der hier fuzlich Frau des K die trotz Au war. Jetzt Eigentümern

— Ube Fima Lunt haben bereit

— Wef Morgen d vor dem Lin des Gafens

— Jahn, bu lam eine Ze Stelle und nahe Kind

— Wi Weiße tam demfurch u sichtigen un willkallen auf seit Jahres Geist auf.

— In für den ein Diefehen fin

— Veru (Id gegen die Fi but. Die A man auf

— „Bref. 3.“ v. 3. wurde das jehnte Kinderkran 10 bis 12 M

— Noth und Kind, ein darauf, „D das Prot neich des Kin

— Zeichen hind ungern zu Ernährung bewg. Jeder ficherke, daß ich und wenn e ihm hinter

— Wesen nicht und Petteu es nicht zug beschleunigte wenn sie hi

— brauchte W Zuges gege Schw

— meere; nach nach und r spiegelungen

— Kreuz ddb“. Das Begrinnen hält an wi wo die Ge wo es offer Silberperle je nachdem als wenn und zu der

— Je no Affchen na sich an di Froste gebi dicken, bi auch diefe

— Als C den abgesto scheinend b findenden s sein. Die bald wie V freitig in Folge mild sprechend, I fammenhän wird — n solcher Fül sich nicht I gefehen we

— Ueber Gohßen si wurde aber gebrängt, d

— Komm die von der unfer Gefid Blätter sch heimnißvoll

— In de werke die n kreis nicht Höhen des der reinen

tmachung.

Aufforderung zum A...
in hiesigen Bezirke...
dem Rhein-Wein...
jetzt im Ganzen...
tritt erklärt. W...
aufmerksam, daß die...
vielmehr ca. 75...
ch sind, um die Re...
Ausführung zu ver...
der Plan sehr we...
reichender Betheili...
auf der Hand liege...
in der hiesigen Ge...
auf Jahre verloren...
wie hierdurch wiede...
hine auf und bemer...
ren Einrichtungen d...
Rechnung der P...
heilt worden, ohne d...
n dafür in Anrechnung

Januar 1889.
Handelskammer
Kreis Siegen.
a. u. Weyland.

ser-Messer.

ereoscopen, enthaltend
der verstorbenen Kaiser
und Friedrich III.
elten Worten:
Zeit würde zu sein!
t, ohne zu klagen,
der Geburts- und
haben bei

er L., Hofstraße.

is-Fahrten

Don Grismuth
Vormittags 7
11
12
Nachmittags 1
3
5
7

rppläne.

ner Eisenbahn.
on Siegen nach:
rüh, 8.10, 11.38
y, 6.34, 8.27
dorf, 5.00 früh
1.45, 4.30, 6.34
born Weglar
5.00 früh 8.10
8.27
eiterung:
Samstag 5.35
3. N.

edorf n. Siegen:
tagen 6.38, 9.08
3. N. 7.30, 9.30
n Siegen von:
4.5 N. 1.24, 3.26
10.10 N. 1.13, 3.15
10.25 3.29, 5.00
1.20 5.13, 6.07
1.13 Nachs.
1.21, 3.26 N., 8.45
achts.

erf nach Daaden:
5 Nachm., 7.25, 9.35
n nach Beddorf:
6.15 Nachm., 8.45
rg-Eisenbahn.
on Siegen nach:
Kreuzthal 5.43, 7.50
10.25 3.29, 5.00
1.20 5.13, 6.07
1.13 Nachs.
1.21, 3.26 N., 8.45
achts.

henliegenden Stationen:
id 5.43 10. N., 3.26
0.25 N. (Der rechte
N. Altsiedelndem.)

nach Dilsenbach:
3.29 N., 8.12 N.
nach Siegen:
2.36 N., 5.18 N.

n Siegen von:
(6.02 von Altsiedelndem)
1.30 N., 1.15, 1.40
3.1, 8.73 11.40 N.
1.40 N., 8.23, 11.40

Kreuzthal n. Siegen:
7. N., 12.55, 1.1
7. 8.03 11.20 N.

nach Dilsenbach:
4.00 Nachm., 8.45
n Siegen:
4.47 N., 9.49 N.
7.16 (6.54 N. v.
abfahrend), 11.12

nach Dilsenbach:
4.05 N.
9.17 N., 2.36, 5.18
n nach Freudenberg:
4.24 Nachm., 6.46
5.51, 11.46 N., 4.58

gen nach Laasphe:
6.06 N., 5.27 Nachm.
9.00 Morg., 12.31

berg nach Kirchen:
4.38 N., 8.07 N.

nach Freudenberg:
N., 7.10, 9.50 N.

he nach Cölbe:
12.32 Mittags, 6.12
5.7 N., 3.07 N., 8.35

nach Laasphe:
1.38 N., 7.12 N.
9, 11.12 N., 4.10

nd Verlag von C. Buchh
in Siegen.



V. Jahrgang.
Erscheint
Montag, Mittwoch
und
Freitag.

Organ für die landwirthschaftl. und gewerbl. Interessen des Sieg-, Lahn- und Edergebietes.

Zeitschrift des Vereins für die bergbaulichen und Hütten-Interessen zu Siegen,
sowie des berg- und hüttenmännischen Vereins für die Lahn-, Dill- und benachbarten Reviere.

Preis
in der Expedition:
mit Sonntagsbl. 1.50,
ohne 1.25,
per Post gleiche Preise
pro Quartal.
Inser. 10 Pf. d. 1 p. 3.

(Zweites Blatt.) **Siegen, Datum der Hauptnummer.** **1889.**

Auf Wunsch des Herrn Eugen Börner veröffentlichen wir nachstehend das Stenogramm der am 18. Decbr. vor. Js. in Sachen Haas stattgehabten Gerichtsverhandlung wegen Privatbeleidigung.

Die Redaction.
Stenographischer Bericht.
Verhandlung vor der Strafkammer zu Siegen
am 18. December 1888
in der Berufungsinstanz

Adolph Haas gegen Eugen Börner.
Beginn 9 Uhr:
Präsident: Die Verhandlung ist eröffnet. Es handelt sich um die Privatklage Haas gegen Börner.
Referent: Privatkläger ist der Kaufmann Adolph Haas; Angeklagter der Kaufmann Eugen Börner hierseits.
Letzterer ist Agent, resp. Geschäftsführer des Vereins „Kreditreform“, dessen Centralstelle sich in Siegen befindet; der Privatkläger betreibt ein Eigengeschäft an der Bahnhofstraße.
Im vorigen Jahre wollte dieser sein Geschäft vergrößern und bestellte eine größere Quantität Cigarren bei der Firma Schmal in Siegen, mit welcher er schon längere Zeit in Geschäftsverbindung gestanden hatte. Die Firma wendete sich, wie Schmal nachher dem Privatkläger mitgetheilt, an die Filiale des Vereins Kreditreform in Siegen, dessen Geschäftsführer der Kaufmann Helm ist. Derselbe ging eine Auskunft ein, welche Gegenstand der Privatklage bildet. Derselbe lautet folgendermaßen: „Auskunft über Adolph Haas in Siegen, Bahnhofstraße 188 (wird verlesen).“
Der Privatkläger fühlt sich durch diese Auskunft beleidigt und behauptet, dieselbe könne nur von dem Angeklagten Börner ausgegangen sein, welcher ihm feindselig gesinnt, mit dem er schon verschiedentlich Privatklagen geführt, die stets zu Ungunsten des Angeklagten entschieden worden seien. Es ist darauf dem Antrage des Privatklägers, durch Verlesung des Gerichtsprotokolls das Hauptverfahren gegen den Angeklagten einzuleiten, stattgegeben, mit der Begründung, daß derselbe hiernächst verächtlich erachtet, durch die im Oktober 1887 gegebene Auskunft, in welcher er u. A. heißt: „unter achtbaren Leuten genießt derselbe keine Achtung“ den Kaufmann Haas beleidigt zu haben, § 185 des St.-G.-B. In erster Instanz hatte sich Privatkläger zum Nachweis seiner Behauptung, daß die Auskunft nur von dem Angeklagten ausgegangen sei, auf das Zeugniß des Kaufmanns Helm in Siegen, Geschäftsführer des Vereins Kreditreform, berufen. Derselbe hat jedoch auf Grund des § 54 der Strafprozeßordnung sein Zeugniß verweigert. § 54 der St.-P.-O. lautet: „Jeder Zeuge kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einem der im § 51 Nr. 1-3 bezeichneten Angehörigen die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde.“

Hierauf hat Privatkläger die Erklärung vor dem Schöffengerichte abgegeben, falls sich Helm strafbar gemacht, er auf dessen Verurteilung verzichte; hierbei hat er ausdrücklich erklärt, daß er den Strafantrag gegen den Angeklagten nicht zurücknehmen wolle.
Es ist in erster Instanz nachfolgendes Urtheil ergangen: „Durch Urtheil vom 13. Juli 1888 wird für Recht erkannt: ...“
Gegen dieses Urtheil ist seitens des Privatklägers am 19. Juli 1888 Berufung erhoben. Begründet ist diese Berufung durch einen Schriftsatz vom 8. August 1888, in welchem ausgeführt wird, daß schon aus den ganzen Umständen, unter welchen die Auskunft erteilt sei, hervorgehe, daß nur der Angeklagte derjenige sein könne, welcher die Auskunft erteilt habe. Es sei selbstverständlich, daß die Auskunft nicht von Siegen, wo man seine Verhältnisse gar nicht kenne, ausgegangen sei, sondern daß die Filiale dort sich um Auskunft hierbei gewandt habe; es sei ferner notorisch, daß der Geschäftsführer des Vereins Kreditreform der Angeklagte Börner sei. Sollte aber aus den ganzen Umständen sich ein Beweis für die Thatsache des Angeklagten nicht ergeben, so würde beantragt, den Geschäftsführer Helm zur Abgabe eines Zeugnisses zu zwingen, da ein Grund der Zeugnisverweigerung nicht mehr vorliege, denn es habe sich Helm dadurch, daß er die Auskunft wiedergab, einer strafbaren Handlung über der Theilnahme an einer solchen nicht schuldig gemacht. Es ist in dieser Instanz bereits verhandelt und durch Verlesung des Gerichtsprotokolls dem Helm gegenüber ausgeprochen, daß Helm zur Zeugnisabgabe verpflichtet sei; zugleich ist beschloffen, das Original des fragl. Schriftstückes zu beschlagnahmen und das fragl. Amtsgericht in Siegen um die Ausführung der Beschlagnahme zu eruchen.

Nachdem der Verhandlungstermin gewesen, ist ein Schreiben des Angeklagten Börner eingegangen, in welchem er die Absicht des verlesenen Schreibens hier einleitet, mit dem Bemerkten, daß sich dieses in seinem Bureau gefunden habe. Dieses Schreiben, welches vorliegt, stimmt im Wesentlichen wörtlich mit dem verlesenen überein, abgesehen von einigen Abweichungen, die für die Sache kaum von Bedeutung sein würden. Jedoch lauten die Worte: „er genießt bei achtbaren Leuten keine Achtung“ gerade so.
Nachdem ein weiteres Schreiben eingegangen, ist sodann seitens des Gerichts von einer Beschlagnahme abgesehen. Der Angeklagte hat einen umfangreichen Schriftsatz eingereicht, indem er ausführt, daß durch die Erklärung des Privatklägers, er wolle gegen Helm nicht vorgehen, eine Zurücknahme des Strafantrages gegen beide bei der Strafthat Betheiligte zu erblicken sei und deshalb auf Einstellung des Verfahrens zu erkennen sei, event. fälle der § 193 des St.-G.-B. dem Angeklagten zur Seite und sei deshalb auf Freisprechung zu erkennen, denn die Auskunft, wie er sie erteilt, sei eine sachgemäße, wie sie üblich sei, daß solche seitens des Vereins Kreditreform erteilt werde. Jedoch falls aber träfen nicht die §§ 186, 187, sondern nur § 185 zu und außerdem falls würde jeder einzelne Satz unter Beweis gestellt. Auch sind für jede Behauptung Zeugen vorgeschlagen mit Verantrage, Beweis zu erheben. Diese Beweisertehebung ist seitens des Vorstehenden zunächst abgelehnt worden.

Präsi.: Börner, Sie sind der Agent des Vereins Kreditreform.
Angekl.: Geschäftsführer ist der Ausdruck dafür.
Präsi.: Die Tendenz des Vereins giebt in dem Bestreben, eine Reform des Zahlungswesens herbeizuführen und andererseits durch zuverlässige Auskunftserteilung die Mitglieder des Vereins vor Schaden zu schützen.
Angekl.: Ja wohl, das ist der Zweck des Vereins.
Präsi.: Sie sind nun Geschäftsführer dieses Vereins und erteilen Auskünfte.
Angekl.: Ja, ich bin von dem Verein beauftragt.
Präsi.: Die Centralstelle befindet sich in Siegen und der hiesige Verein gehört zur Section Siegen.
Angekl.: Ja.
Präsi.: Sie räumen nun ein, daß Sie die Auskunft in der Art erteilt haben, wie das Schriftstück hier verlesen ist.

Angekl.: Ja, in der Art, wie ich es eingereicht habe.
Präsi.: Ich werde dasselbe verlesen. Es lautet:
In Erledigung Ihrer gest. Anfrage geben wir nachfolgende Auskunft: ...
Das ist die schriftliche Auskunft. An der Seite steht noch:
„Zur Beachtung. Es wird Alles aufgegeben, den Korrespondenten und Mitgliedern ...“
Haben Sie diese Auskunft in derselben Weise an den Schriftführer in Siegen gerichtet?
Angekl.: Ja.
Präsi.: Sie haben also die Auskunft selbst erteilt und gerade so ein Formular benutzt, mit allen Nebenbemerkungen, wie es vorliegt. Mit Haas lebten Sie wohl in Feindschaft?
Angekl.: Das hat damit absolut nichts zu thun.
Präsi.: Das wird sich ja finden. Sie haben ihn dreimal verklagt und sind jedesmal abgewiesen.
Angekl.: Deshalb habe ich durchaus keine Feindseligkeit gegen ihn.
Präsi.: Sie haben früher mit dem Privatkläger in demselben Hause gewohnt. Die Privatkläger haben Sie angestellt: einmal, daß Haas in Bezug auf die Börner'sche Ehefrau gesagt hat, sie könne eine Dürre bekommen. Damit sind Sie abgewiesen.
Angekl.: Soll ich darauf eingehen?
Präsi.: Das ist nicht nötig.
Angekl.: Ich bin wegen mangelnden Beweises abgewiesen.
Präsi.: Dann sollen Sie geklagt haben, weil Haas gesagt hat, die Dienstmädchen bekämen nicht satt zu essen.
Angekl.: Die Zeugin hat diese Aussage vor Gericht nicht aufrecht erhalten.
Präsi.: Sie sind also abgewiesen. Dann haben Sie geklagt, weil Haas gesagt haben soll, Sie könnten eine Dürre bekommen.
Angekl.: Doch nicht, mein Dienstmädchen.
Präsi.: Also Sie nicht, sondern Ihr Dienstmädchen könne eine bekommen.
Angekl.: Es hat eine bekommen und darauf hin hat das Dienstmädchen geklagt.
Präsi.: Sie sollen es zur Klage veranlaßt haben.
Angekl.: Die Klage ist abgewiesen, weil es niemand gesehen hat; das Dienstmädchen kam mit rother Wade weinend hinaus.
Präsi.: Ich hätte es nun für angemessen gehalten, daß Sie jede Auskunft verweigert hätten; jedenfalls müßten Sie sagen: so und so stehe ich mit dem Angeklagten.
Angekl.: Das dürfte ich nicht, denn nach den Statuten bin ich zur Auskunftserteilung verpflichtet.
Präsi.: Sie hätten der Auskunft hinzufügen müssen: so und so stehe ich mit Haas.
Angekl.: Das kann ich nicht behaupten, denn das gehört nicht mit zur Sache.
Präsi.: Sie bestreiten also, daß Sie feindselig gegen den Angeklagten gesinnt und es deshalb nicht für nötig gehalten haben, dieien Zufuß zu machen.
Angekl.: Ich habe durchaus objektiv berichtet, muß aber jede Feindseligkeit meinerseits zurückweisen.
Präsi.: Haben Sie noch etwas Thatsächliches anzuführen?
Angekl.: Nichts weiter, als daß ich die Auskunft nach meiner Ueberzeugung aufrecht erhalte.

Verteidiger Rechtsanwalt Kasing: Dürfte ich bitten das Protokoll zu verlesen, laut welchem der Privatkläger auf eine Verurteilung des Helm verzichtet; es wurde hervorgehoben, daß ein Vorbehalt gemacht sei.
Präsi.: Wir können das verlesen; Rechtsanwalt Kasingmann erklärte: Gegen den Privatkläger Helm soll, falls er sich selbst strafbar gemacht, auf eine Verurteilung verzichtet werden. Derselbe Erklärung wurde auch von dem Privatkläger abgegeben.
Dann beantragt: ...
Dann heißt es in der zweiten Verhandlung: „Ich erkläre nochmals, gegen Helm nicht strafrechtlich vorgehen zu wollen.“
Vertreter des Privatklägers: Rechtsanwalt Kasingmann: Meine Herren! Der Abweigerungsgrund des ersten Richters, daß nämlich der Beweis nicht erbracht ist, ist in diesem Stadium hinlänglich geworden. Börner hat sich endlich entschlossen, zuzugeben, daß er die Auskunft erteilt hat. Ich brauche über das Objektive nichts zu bemerken, denn es steht fest, daß der Angeklagte die Auskunft, wie sie von dem Herrn Vorstehenden und dem Herrn Referenten verlesen ist, erteilt hat. Aus der Eingabe des Kollegen Kasing erhebe ich, daß gegen die Privatklage zwei andere Einwendungen erhoben werden, die eine ist prozeßualer, die andere materieller Natur und es wird sich empfehlen, schon jetzt darauf einzugehen. Zunächst wird juristisch behauptet, daß die über Helm abgegebene, auch die Zurücknahme des Strafantrages gegen Börner zur Folge habe. Der § 64 des St.-G.-B. bestimmt, daß ein einmal zurückgenommener Antrag nicht wieder aufgenommen werden könne und es wird daher von gegnerischer Seite die Einstellung des Verfahrens verlangt werden. Das ist aber vollständig abzuweisen. Ich behaupte, daß Helm in einem Konnex zu der von dem Angeklagten verübten That nicht steht. Die That des Börner präfigirt sich dahin, daß er Helm nach dieser Seite hin unwahre Behauptungen gemacht hat. In dem Augenblicke, wo Helm die Auskunft erteilt, ist er nicht betheilig, Helm hat ihn nicht angeklagt, nicht geholfen und es existirt kein juristischer Konnex zwischen der That des Angeklagten und dem Helm. Wenn Helm die Auskunft mala fide weiter verbreitet hätte, so würde eine besondere That vorhanden sein, die sich aber concreter unterscheidet von der That des Angeklagten Börner. Schon aus diesem Grunde würde die Erklärung, die der Privatkläger in Beziehung auf die Person des Helm abgegeben, absolut nicht präfigirt sein auf die prozeßuale Stellung zu Börner. Ich behaupte, daß, wenn Helm wirklich in einem Konnex zu der That des Angeklagten Börner steht, doch diese Erklärung, die gegen Helm abgegeben ist, nicht gleichzeitig diese vernichtende Wirkung bezüglich des Strafantrages gegen Börner haben würde.

Zunächst ist hervorzuheben, daß es dem Privatkläger weder früher noch später in den Sinn gekommen ist, einen Strafantrag gegen den Angeklagten Börner zurückzunehmen. Es ist ausdrücklich in jenem Protokoll, welches soeben verlesen ist, hervorgehoben, daß der Strafantrag gegen Börner aufrecht erhalten bleibe. Es ist ausdrücklich als Zweck der Erklärung gegen Helm hingestellt, daß die Verurteilung des Angeklagten Börner, der damals leugnete und dem gegenüber Helm sich des Zeugnisses enthalten wollte, daß die Zurücknahme der Erklärung gegen Helm die Verurteilung des Angeklagten Börner ermöglichen sollte. Wie man davon reden kann, es habe in den Intentionen gelegen, auch auf die Verurteilung des Börner zu verzichten, ist mir unersinnlich; es widerspricht das auch dem Wortlaut der Erklärung. Dann kommt hinzu, daß der Verzicht auf einen Strafantrag keineswegs identisch ist mit der Zurücknahme eines Antrages und damit um so weniger identisch werden kann, wenn man daran die Bedingung knüpft, daß durch das Zeugniß des Helm die Verurteilung des Angeklagten Börner möglicher Weise herbeigeführt werden könne. Es heißt in der Erklärung ausdrücklich, daß der Privatkläger auf die Verurteilung des Helm verzichtet, für den Fall daß er mit in die Sache verwickelt würde. Wenn nun de jure oder de facto die Verurteilung des Helm unmöglich und nur für den Fall der Möglichkeit dieser Verurteilung, wodurch in gewissem Sinne die Verurteilung ausgesprochen, wenn sie deßhalb würde, wenn sie nicht erfüllt wird, so ist die Erklärung gegenstandslos. Nun bleibe ich dabei, daß die Verurteilung gegen Helm unmöglich war, nicht allein in diesem Verfahren, sondern über-

haupt, denn es unterliegt keinem Zweifel, daß Helm weiter nichts gethan, als bona fide die erhaltene Auskunft weiter zu geben, daß Helm also der Strafausschließungsgrund des § 193 des St.-G.-B. zur Seite stand. Gegen Helm war die Verurteilung unmöglich und wenn der Verzicht der Strafe unter der Möglichkeit der Strafthat ausgesprochen und die Unmöglichkeit bargehen wird, so ist die Bedingung deßelbe geworden und der Verzicht hinlänglich. Aber ich wiederhole nochmals, aus andern Gründen ist der Verzicht nicht identisch mit der Zurücknahme. Unter Zurücknahme ist nach dem Sprachgebrauch zu verstehen, daß dasjenige was gethan ist, ungeschehen gemacht wird. Durch die Zurücknahme des Strafantrages gegen Helm wurde vorausgesetzt, daß ein derartiger Strafantrag gestellt sei. Das ist aber nicht geschehen und deshalb konnte ein nicht gestellter Antrag nicht zurückgenommen werden, deshalb konnte keine Erklärung abgegeben werden, die sich auf die Vergangenheit erstreckte mit Aufhebung eines bereits gestellten Antrages mit einer die Vergangenheit betreffenden Wirkung. Ich verweise auch auf eine Entscheidung des Reichsgerichtes, welche in dem 3. Bande Seite 81 enthalten ist, wo steht: Durch die Verzichtleistung auf den Strafantrag wird dieser nicht ausgelöscht und wo die Judikatur feststellt, daß ein Privatvergleich zwischen zwei, die in einem Juristenproseß sich gegenüberstehen, keineswegs die Juristenfrage nimmt, sondern die Gegner nur auf die civilrechtlichen Entschädigungsansprüche verweist und somit ist hier eine Zurücknahme des Strafantrages nicht zu finden.

Ich glaube auch, daß der Gerichtshof sich bereits über diese Frage schließig gemacht hat. Schon der erste Richter hat sich mit dieser Frage beschäftigt und kommt zu dem richtigen Resultat, daß in der Erklärung des Privatklägers in Beziehung auf Helm eine Zurücknahme des Strafantrages gegen Börner nicht zu finden sei. Aber auch der Gerichtshof hat sich bereits darüber schließig gemacht. Der Grund war ja schon in einem früheren Stadium erhoben und wenn der Gerichtshof Zwangsmittel gegen den Strafantrag des Zeugnisses des Helm ergreifen will und einen dahingehenden Beschluß faßt, so geht daraus hervor, daß er auf Erteilung der Wahrheit Werth legt, daß also man der richtigen Ansicht ist, daß die ganze Sache nicht durch die Zurücknahme oder Verzichtleistung auf Verurteilung des Helm scheiterte, daß Verklager, falls sich die Wahrheit herausstellte, daß von diesem die Auskunft ausgegangen, belangt werden konnte. Eine andere Tendenz kann dieser Verzicht nicht gehabt haben.

Ich will nun, um mich später kürzer fassen zu können, jetzt schon auf einen materiellen Einwand eingehen. Es ist wohl ungewißhaft, daß objektiv diese Auskunft eine Beleidigung darstellt und es erübrigt wohl nur, auf einzelne Ausdrücke einzugehen, die schon in dem Eröffnungsbeschluß und in dem ersten Erkenntniß gewürdigt sind. Ich will hier in Parenthese bemerken, daß die von dem Angeklagten zugegebene Auskunft nicht nur im wesentlichen, sondern sogar in jedem Worte mit der infrascripten übereinstimmt, mit der einzigen Differenz, daß am Schluß gesagt ist, es könne ihm ein Kredit gewährt werden, in der anderen ist ein anderer Ausdruck gebraucht, auch bezüglich des Umfangs des Geschäftes lautet die eine Stelle etwas anders. Diese beiden Ausdrücke sind aber nicht infrascript. Die infrascripten finden sich in beiden Schriftstücken identisch und auf diese kommt es nur an.

Zunächst spricht die Auskunft davon, daß Haas für energisch gilt, aber auch für rabiat in seinem Auftreten und in seiner Gesinnung. Ich lege auf letzteren Punct das Hauptgewicht: Es wird also dem Privatkläger nachgesagt, daß nicht nur sein Handeln ein wildes, wüthendes, rabiat, sondern daß auch seine Gesinnung eine wilde, wüthende, rabiate sei. Es wird ihm eine Charaktereigenschaft zugemuthet, nachgesagt, die nicht als Schmeichelei aufzufassen ist; kein ehrenwerther Mensch wird sich nachsagen lassen, daß er rabiat ist. Demjenigen dem das mit Recht zum Vorwurf gemacht wird, wird der Achtung seiner Mitbürger verlustig, der sittliche Mensch hat nicht eine rabiate Gesinnung, sondern eine milde, objektive, gerechte; er hat sich in den Grenzen des Sittlichen zu halten und wer das nicht thut, der verdient die Achtung seiner Mitbürger und Mitmenschen nicht. Dann wird gesagt, daß sein Charakter nicht günstig beurtheilt wird von achtbaren Leuten. Wie können über den Charakter eines Menschen urtheilen, ist gleichgültig, nicht aber gleichgültig ist es, wie achtbare Leute über den Charakter eines anderen urtheilen. Wenn achtbare Leute über einen anderen urtheilen und es wird das jemand nachgesagt, so muß derjenige, der das nachsagt, hiermit wiederum die Verachtung der achtbaren Leute hervorufen. Wenn man dadurch einen signifikanten: er genießt die Achtung achtbarer Leute nicht, so will ich dadurch erzielen, falls ich ihn für einen achtbaren Menschen achte, daß ich ihm die objektive Achtung beilege, über den ich das sage, nehmen will. Ganz schlußförmig klar ist die Tendenz dieses Satzes, ihn in der Achtung achtbarer Leute herabzusetzen; es absorbiert das den Tadelstand der Injurie, wie er durch das Strafgesetzbuch vorgelassen ist.

Dann wird gesagt: achtbare Leute taufen nicht bei ihm, es verkehren in seinem Geschäft nur untere und ganz bestimmte Volksschichten. Auch darin ist eine Verächtlichmachung des Privatklägers zu erblicken. Wenn man bei angesehenen Kaufleuten von unteren und ganz bestimmten Volksschichten in tabelndem Sinne spricht, so spricht man damit aus, daß die besseren, höheren Stände nicht bei ihm verkehren. Wenn ein Kaufmann sich sagen lassen muß, daß sein Geschäft dazu angethan ist, nur die unteren, „bestimmten Volksschichten“ an sich zu ziehen, das ist der Vorwurf enthalten, daß eben sein Geschäft den Bedürfnissen, der Anschauung der honneten Welt nicht entspricht. „Er genießt bei achtbaren Leuten keine Achtung.“ Auch hier ist eine Wiederholung dessen, in verächtlicher Form, was ich oben ausgeführt habe: daß sein Charakter nicht achtbar sei.“ Auch hier gilt alles das was ich gesagt habe; man verlangt: ein achtbarer Mensch solle ihn nicht achten. Also die Tendenz ist, ihn herabzusetzen in der Achtung achtbarer Leute.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Auskunft eine Fülle von Juristen enthält und daß der Angeklagte Satisfaction geben muß. Es sei denn, daß an dem Geis ein Strafausschließungsgrund zu finden ist. Ein solcher Grund soll nach der Ansicht meines verehrten Kollegen in dem § 193 des St.-G.-B. zu finden sein.

Dieser § spricht aber nicht von der Absicht Ehrabschneiber, sondern von der Verurteilung berechtigter Interessen. Auch hier bleibt die Strafbarkeit bestehen, wenn aus den Umständen oder aus der Form der gewählten Auforderung hervorgeht, daß die Absicht zu beleidigen vorliegt.
Die Judikatur ist nun aber der Ansicht, daß der § 193 niemals dem wissenschaftlichen Ehrabschneiber, dem wissenschaftlichen Verleumder zu Gute kommen soll. Es ist niemand berechtigt, unter keinen Umständen berechtigt, auf Unkosten der Wahrheit jemand schändliches nachzusagen und ich behaupte, daß der Angeklagte Börner hier wissenschaftlich die Unwahrheit gesagt hat. Es hat ihm nicht entgegen können, ihm der sich nicht als Agent sondern als „Geschäftsführer“ des Vereins Kreditreform gerirt, es hat ihm hier in der Stadt Siegen, mit ihren nicht so großen Verhältnissen, nicht entgegen können, daß er die Unwahrheit sagt, wenn er behauptet, nur untere Volksschichten pflegten bei dem Privatkläger Haas zu kaufen und zu verkehren. Er weiß, daß selbst höhere Gerichtspersonen bei ihm zu kaufen pflegen. Diese Behauptung ist also unwahr und zwar bewußt unwahr. Er weiß auch ferner, und nach dieser Richtung finde ich objektiv eine Beleidigung, er weiß, daß es nicht wahr ist, daß der Privatkläger keine Gesellschaften dazu benutzt, um politisch zu wählen und agitieren, daß er sozialdemokratischen Tendenzen zuneigt. Was zunächst den Charakter der Beleidigung anlangt, so muß ich dabei verharren und beharren, daß allerdings auch hierin eine Beleidigung zu finden ist. An und für sich ist ja eine politische Agitation nicht verwerflich. Wenn man aber von einem Geschäftsmann behauptet, er habe eine zahlreiche Familie, er habe mit einer Reihe von Schwierigkeiten zu kämpfen, sein Geschäft erbeische eine ansehnliche Thätigkeit, wenn man dann nachsagt, er benutze die Zeit, nicht um sich seinem Geschäfte zu widmen, sondern er benutze sie zu politischen Wählereien, so

wird ihm hiermit abgelehnt davon, daß der Ausdruck politisches Wollen injuriös ist, der Vorwurf gemacht, daß er kein Geschäft zurüchle, daß er dasjenige, was nach dem Autor des Schrifttums das Verwerfliche ist, zur Hauptlage seiner Lebenshaltung macht und das ist in hohem Grade geeignet, ihm die Achtung derjenigen Leute zu nehmen, die geschäftlich mit ihm zu verkehren pflegen, seine Geschäftstheorie, seinen Geschäftskredit herabzuwürdigen. Ebenso ist der Ausdruck des Angeklagten gegenüber dem Privatkläger injuriös, er buldige sozialdemokratischen Tendenzen. Es ist richtig, an und für sich ist der Ausdruck Sozialdemokrat keine Beileigung, es kann der ehrenwerthe Mann Sozialdemokrat sein. Es kommt aber darauf an, wie und in welcher Weise man es jemand nachsagt. Es ist unwohl und Vörner weiß es, daß es unwohl ist, daß Haas sozialdemokratischen Tendenzen buldigt. Es ist notorisch, daß er auf dem politischen Standpunkt der deutschen Fortschrittspartei steht und den Wählern in Siegen und auch dem Angeklagten Vörner ist das bekannt. Wenn Vörner kein politisches Kind, kein Ignorant ist, dann muß er anerkennen, daß zwischen der Demokratie, zwischen der Fortschrittspartei und der Sozialdemokratie ein großer Unterschied besteht, den er wohl zu würdigen weiß und wenn das der Fall, er sich auch bewußt ist, die Unwohlheit ausgeprochen zu haben, wenn er den Privatkläger Haas, der hier in Siegen notorisch der Führer der Fortschrittspartei ist, als sozialdemokratischen Tendenzen buldigt. Auch hier ist die objektive Unwohlheit erkennbar und auch diese Unwohlheit schließt den § 193 aus. Mehr als alles dieses spricht dafür, daß der Angeklagte den Privatkläger hat beleidigt, ihn in seiner Ehre hat schädigen wollen; das geht klar und deutlich aus der ganzen Fassung des Schrifttums vom 13. Oktober 1887 hervor.

Er begünstigt sich nicht damit, bei seiner Auskunft das Tatsächliche vorzuführen, die Kreditverhältnisse zu schildern, nein er geht unbedenklicher Weise dazu über, den Charakter des Privatklägers in perfider, gehässiger, schmähernder Weise zu schildern. Wenn es ihm wirklich nur darum zu thun gewesen wäre, über die Kreditverhältnisse des Haas Licht zu verbreiten, den Lieferanten des Haas anzuklären, so hätte er sich damit zu begnügen, die Tatsachen, die ihm bekannt waren, vorzuführen. So konnte er sagen: er hat keine Mittel, er macht ein großes Geschäft, ein möglicher Kredit ist ihm anzuvorstellen, mehr nicht. Er war nicht berechtigt, auf den Charakter des Privatklägers zu kommen, seine politische Tätigkeit zu schildern, sich über den Kundenkreis des Privatklägers in schmähernder, gehässiger Weise zu verbreiten, um aus diesem Kundenkreis heraus den Charakter des Privatklägers in einem schlechten Lichte erscheinen zu lassen.

Daß er dieses getan, daß er sich mit dem rein internen Angelegenheiten des Geschäftes nicht begnügt, daß er sich nicht ausschließlich über das Tatsächliche ausließ, am evidentesten das ist ihm darum zu thun war, in dem pamphletischen Schrifttum den Charakter des Privatklägers zu schmähen, wozu aber den Lieferanten des Privatklägers, vor Geschäftsschaden durch eine richtige Auskunft sich zu bewahren.

Die Tendenz muß jedem verständigen Menschen sofort klar erscheinen, wenn er das Verhältnis zwischen dem Angeklagten und dem Privatkläger ins Auge faßt. Trotz allen Straußens und Windens hat der Angeklagte zu geben müssen, daß er zweimal direkt, einmal durch eine Mittlerperson mit dem Privatkläger in Prozesse verwickelt gewesen ist, die zu seinen, des Angeklagten Ungunsten ausgefallen sind. Meine Herren! Man müßte Sie nicht wundern sein, die schon Jahre lang im praktischen Leben die Wirkungen verloren Prozesse auf den Charakter, auf die Gesinnung des Publikums, des Betroffenen nicht tatsächlich zu würdigen gelernt hätten, um nicht nach dieser Richtung mit dem Privatklagen übereinstimmen, trotz dieser verloren Prozesse habe er nicht den mindesten Groll gegen Haas gehabt. Das ist einfach unerkennbar! Nichts erzeugt den Groll gegen Groll so sehr — das ist in der Natur des Menschen begründet und trefflich in jenem Buche „Der Kampf ums Recht“ ausgeführt — als verlorene Prozesse, namentlich dann, wenn er glaubt den Prozeß zu unredlich verloren zu haben. Gestellt sich nun zu dem ersten, ein zweiter und dritter, dann wird der Groll in vielen Fällen zu einem tödlichen Groll, mindestens aber bei Leuten in den höheren Ständen, die sich viel leicht von dem tödlichen Groll fern zu halten wissen zu intensiver Feindschaft. Wenn eine beratende intensive Feindschaft obwaltet zwischen dem über dem man Auskunft giebt und dem Auskunftgeber, so würde es Wasser ins Meer tragen heißen, wenn ich nachweisen könnte, daß die Auskunft unter dem Einflusse des Hasses zu Stande gekommen. Der Herr Vorlesende hat vollständig Recht, dem Angeklagten entgegengehalten, es wäre nobler und anständiger gewesen, den Helm darüber zu orientieren, daß er mit Haas bereits drei Injurienprozesse gehabt habe und demgemäß die Auskunft von jenen Prozessen geleitet war. Wenn er demgegenüber aufzutreten, um sich der Notwendigkeit zu entziehen und zu sagen: ich war nicht berechtigt, die Auskunft zu verweigern, so ist wohl dem Verein Kreditreform und dessen Vertreter in Siegen zugunsten, daß sie die Auskunft, wenn ihnen diese Prozesse mitgeteilt wären, so gewürdigt hätten, wie es geschehen mußte, nämlich als die eines mehrfachen Prozeßgegners, der mit dem Angeklagten in Feindschaft lebte. Sowohl der Verein Kreditreform, als auch dessen Vertreter in Siegen würden Veranlassung genommen haben, an anderer Stelle über Haas Erwähnungen einzubringen, die in der That wohl anders gelaute haben würden, als diejenigen Vörners. Ich bin darauf gefaßt, daß mir von gemäßigter Seite entgegengehalten wird, die ganze Auskunft trage den Stempel einer gewissen Herbe, einer gewissen Mißde an sich. Aus dem Sage, man könne Haas einen geringen Kredit gewähren, aus dem Passus, seine Wechsel wurden ohne Protest bisher eingelöst, aus dem ferneren Sage, daß sein Geschäft in günstiger Lage sich entwickle, könne man nur schließen, daß daraus in gewissem Sinne eine Art Wohlwollen gegen Haas hervorgehe. Ja, meine Herren, ich bin es, ich bin es! Aber wenn man mit dem psychologischen Seccremer an diese Auskunft geht, wenn man fragt, von welcher Reflexion diese Tendenz hineingeschrieben kommt man zu dem reinen Gegenstand. Gerade diese Stellen beweisen nichts anderes als die tollste Perfidie, die in dieser Auskunft liegt. Natürlich mußte Vörner, wenn er dem Haas schaden wollte, der Auskunft vor allen Dingen auch den äußeren Anstrich einer objektiven Auskunft geben, er mußte in Helm und in dem Lieferanten des Haas die Auffassung erwecken, als habe er eine objektive Auskunft erteilen wollen. Das konnte er nun und nimmer recht, wenn die Auskunft von Schmäherungen strotzte, wenn er den Haas in jedem Sage schmähte. In diesem Falle würde man sofort erkannt haben, daß die Auskunft das Nachwort eines fanatischen Feindes des Haas ist, daß sie von einem gehässigen Menschen ausgeht. Um dieses zu verdecken, streut er Bemerkungen hinein, die in jedem Menschen, die den Haas nicht kannten, der Glaube erweckt werden mußte, daß die Auskunft eine objektive sei. In diesen Stellen dokumentiert sich die größte Perfidie; die Vermutung soll nicht aufkommen, daß die Auskunft das Nachwort eines fanatischen Menschen ist. Was helfen diese Sätze, wenn die Charaktereigenschaften des Haas in so schmähernder Weise dargestellt werden? Was helfen die Baisamplasterchen im Verhältnis zu der laufenden Wunde, die Vörner dem Haas rief, indem er sagte: Sie haben es mit einem Sozialdemokraten zu thun, der sich um sein Geschäft nicht kümmert, der seine Aufgabe in einer wilden, wüsten Agitation sucht. Was helfen diese Auslassungen: es sei ihm ein möglicher Kredit zu gewähren, während er doch wußte, daß er eines großen Kredits bedurft, wenn er sagte: das Geschäft ist auf die niedrigste Rundschaft angewiesen. Mit diesen Sätzen erreicht er eine Abwägung der Diskreditierung des Haas nicht, mit diesen Sätzen erreicht er, daß man . . . (unverständlich). Das ist das non plus ultra der Schmäherungen.

Ich glaube, daß demzufolge eine Verurteilung des Angeklagten zweifellos erfolgen muß. Nach meinem ganzen Verste bin ich wenig geneigt, die Rolle eines Staatsanwalts zu übernehmen und eine hohe Strafe oder ein entbehrendes Strafmaß zu verlangen. Meine Lebenshaltung besteht darin, eine möglichst milde Anwendung der Gesetze herbeizuführen. Aber meine Herren, ich muß denn doch sagen das Rechtgefühl eines sonst noch so nachsichtigen und reichlich denkenden Mannes muß empört werden, wenn er ein Schriftstück, die Art und Weise wie es zu Stande gekommen und die Motive des Schriftstüdes beleuchtet und betrachtet. Ich kann nicht umhin, im Interesse der künftigen Gerechtigkeit eine exemplarische Strafe zu beantragen und auf eine Straftat, die dem Angeklagten zu Gemüte führt, daß die Ehre eines Menschen ein recht förmliches und kostbares Ding ist und daß derjenige, der aus dem Hinterhalte in höhnischer, perfider Weise diese Ehre angreift, nicht besser ist wie ein Straßenräuber, der aus dem Hinterhalte das Leben seiner Mitmenschen bedroht. Ich nehme keinen Anstand, eine Gefängnisstrafe gegen den Angeklagten zu beantragen. Die Strafkammer des Amtsgerichts Siegen steht in der ganzen Welt in dem Ane, daß sie ein außerordentlich feines Gefühl für die Ehre anderer Menschen hat, es giebt keine Strafkammer, die die Ehreverletzung so schneidend und meiner Ansicht nach so gerecht fassen wie die Strafkammer in Siegen. Wenn Sie in anderen Fällen die Pflicht in sich fühlen, die Ehre ihrer Mitbürger zu schätzen, wenn Sie vor allen Dingen Ihre Nichterpflicht ausüben, wenn es sich darum handelt, die Ehre des Mitbürgers zu schätzen, wenn dieser in perfider Weise um seine Ehre gebracht werden soll. Der Staatsanwalt hat die Erhebung der Anklage im öffentlichen Interesse abgelehnt. Ich verstehe diesen Standpunkt des Staatsanwalts nicht, es steht mir nicht an, denselben zu kritisieren. Ich meine, wenn es irgendwo im Interesse der Gesamtheit gelegen hätte, dann hätte hier der Staatsanwalt . . .

Präsident (unterbrechend). Das ist wohl nicht zur Sache gesprochen und es dürfte auch wohl nicht angebracht sein, die Tätigkeit der Königl. Staatsanwaltschaft zu kritisieren.

H. A. Venzmann (fortsetzend). Ich wollte die Königl. Staatsanwaltschaft nicht kritisieren, ich will nur hinzufügen, daß nach meiner Auffassung, trotz der Ablehnung der Erhebung der Anklage durch die Königl. Staatsanwaltschaft bei Abweisung des Strafmaßes darauf Rücksicht zu nehmen ist, daß es im Interesse der Gesamtheit liegt, die Ehre des einzelnen Individuums zu schätzen, wenn diese Ehre nicht einem Einzelnen, sondern einem größeren Kreis von Personen gegenüber angegriffen ist. Das ist der Fall. Allerdings war die Auskunft des Vörners zunächst nur für

Helm resp. die Kreditreform bestimmt. Aber er wußte nicht, wie weit dieser Kreis sich zog, den er durch diesen Steinwurf erreichte. Er wußte nicht, wie weit die Mitteilung ging, durch die er den Haas verdächtigte, ob nicht außer diesen einen noch andere Lieferanten von dieser schmähernden Auskunft Kenntnis erhielten. Es ist ja leider Gottes eine menschliche Eigenschaft, daß jeder leicht geneigt ist, das Schicksal über den Menschen geschickt und mit Eifer zu verbreiten; für die Verbreitung des schlechten Rufes braucht niemand zu sorgen, wohl aber für Verbreitung des guten und deshalb sage ich: reduziert sich die Ehrenabschneidung, die der Vörner dem Haas gegenüber beobachtete, als eine Verleumdung mit der Tendenz der Vernichtung der Geschäftstheorie des Haas. Ich glaube deshalb, daß nicht nur um der verletzten Ehre des Haas Gerechtigkeit zu geben, sondern auch daß es die sittliche Aufgabe des Staates der Gesamtheit gegenüber ist, hier eine exemplarische Strafe einzutreten zu lassen. Es muß derartigen hinterlistigen Ehrenabschneidern Har gemacht werden, daß die Ehre der Mitmenschen ein kostbares Ding ist, sie müssen durch die Strafe fühlen, daß es doppelt gefährlich ist, wenn Vertrauenspersonen unter der Anonymität und mit dem Verlangen der Anonymität anderen Personen die Ehre abschneiden.

Nach meinem Dafürhalten ist die Tat des Angeklagten Vörner eine wenig sittliche.

Wenn Vörner der Ehrenmann wäre, als welchen er sich hingestellt, dann hätte er doch den Muth haben sollen, seine Tat einzugehen. Was thut er statt dessen? Er knetet nicht allein, nein er behauptet mit großer Kühnheit und doch gleichzeitig wieder mit Mangel an Muth, daß jenes Schriftstück, welches seinen Vorwurf nach identisch mit dem Schriftstück ist, welches Helm an den Lieferanten des Haas weitergegeben, nicht von ihm herrühre. Dieses Zeugnis vertritt in der That nicht nur wenig Muth, sondern vertritt in der That nach meinem Dafürhalten, nach meinem Gesinnung einen nicht besonders hohen sittlichen Standpunkt. Ein rechtlicher Mensch vertritt was er thut, er nimmt die Konsequenzen seines Thuns auf sich. Wer das nicht thut, er muß sich gefallen lassen, daß die Tat der Ehrenabschneidung in einem noch viel gefährlicheren Lichte erscheint, als wenn ich will die Konsequenzen meines Thuns auf mich nehmen. Wenn es wahr ist, daß er lediglich in der Erfüllung seiner Geschäftspflicht, daß er lediglich im Interesse des Vereins Kreditreform und ohne einen hässlichen Blick auf den Privatkläger erteilt hat, weshalb denn in aller Welt wehrt er sich so sehr, die Konsequenzen seines Thuns hervorzuheben. Wenn er sagte: ich habe es getan, ich habe in gutem Glauben gehandelt, so stand er jetzt ganz anders da. Daß der Angeklagte nicht von vornherein den Standpunkt einnimmt, daß er im vorigen Termin nach Anrufung des Zwanges gegen den Zeugen Helm sich dazu entschlossen hat, der Wahrheit die Ehre zu geben, vertritt, daß er von Anfang des Prozesses ein böses Gewissen gehabt hat und dieses böse Gewissen läßt auf die Tendenz jenes Artikels zurückzuführen, daß ihm bei Abfassung desselben nicht Gütgläubigkeit sondern Bösgläubigkeit geleitet hat. Ich will bezüglich des Strafmaßes keinen Antrag formulieren. Ich bin überzeugt, daß der hohe Gerichtshof schon das Richtige finden wird.

Präsident. Aus der Verurteilung geht hervor, daß die Verleumdung bestraft werden soll, die in dem Passus enthalten ist: bei achtbaren Leuten genießt er keine Achtung. Nach Ihrem eben gehaltenen Vortrag scheint es fast, als wenn Sie die Verurteilung andeuten wollen auch darauf, daß die anderen Verurteilungen mitbestraft werden sollen, als Verleumdungen.

H. A. Venzmann. Ich halte das für selbstverständlich.

Präsident. Der Gefängnisbefehl erwähnt nur eines Passus: „bei achtbaren Leuten genießt er keine Achtung.“ Sollte die Verurteilung nur darauf gestützt werden? Es würde das von der Gefängnisbehörde sein wegen etwaiger Weisungen.

H. A. Venzmann. Ich will durch mein eben gehaltenes Plädoyer nicht extra einen anderen Standpunkt einnehmen, als der Privatkläger in der Verurteilung. Ich bin allerdings der Ansicht, daß man das ganze Neat zum Gegenstand eines Urteils machen kann, da aber dieser Ausdruck der allerschärfsten, schmerzvollsten ist, so habe ich gegen eine Verlegung nichts einzuwenden, wenn . . . (unverständlich).

Verteidiger Rechtsanwalt Klasing. Ich will mich bemühen, den hellen Unbellen fittlich strafenden Patros, welchen mein Herr Kollege ansetzt, um einige Töne herabzustimmen und ich will mir Mühe geben, dafür zu sorgen, daß die Sache auf das richtige Niveau einer an sich unbedeutenden Injurienklage gebracht wird.

Ich habe zunächst einen prozessualen Einwand zu machen. Ich bin nämlich in der That der Ansicht, daß nach § 63 und 64 des Str.-G.-B. es juristisch keinem Zweifel unterliegen kann, daß das Verfahren einzustellen ist. Es ist das meine volle juristische Überzeugung, die ich mich an die Motiven. Der § 63 spricht von der absoluten Untheilbarkeit des Strafverfahrens und bestimmt, daß die Stellung des Strafverfahrens gegen einen Täter auch die Stellung des Strafverfahrens gegen alle bei der Straftat beteiligten zur Folge hat. Ich behaupte nun, daß in dem vorliegenden Falle den gesetzlichen Bestimmungen Genüge geleistet ist, sofern in diesem Falle Helm in Siegen als Mitthäter, als Teilnehmer an der That erachtet werden kann und es kann keinem Zweifel unterliegen, daß der Strafverfahren gegen ihn gestellt war. Ich prüfe die Frage: ist Helm in dem vorliegenden Falle als Mitthäter anzusehen? und muß diesbezüglich bejahen.

Meine Herren: Es ist durch die Beweisaufnahme und durch den Vortrag des Herrn Referenten festgestellt, daß es sich nicht etwa in dem vorliegenden Falle um das Weitergeben der formulierten Auskunft handelt, daß Helm nicht bloß die Rolle des Boten übernommen hat, sondern es ist festgestellt, daß er an verschiedenen Punkten eine Bearbeitung des Schrifttums gegen die ursprüngliche Form vorgenommen hat. Wenn er nur die Rolle eines Boten übernommen hätte, so würden sich in dem Texte nicht Abänderungen befinden; es befindet sich aber in dem Schriftstück Veränderungen des Sinnes, des Inhalts, der Fassung, theils Abschwächungen und es ergibt eine Vergleichung, daß eine redaktionelle Bearbeitung, nicht bloß ein Abschreiben stattgefunden hat und deshalb muß Helm als Mitthäter angesehen werden. Es ist nicht richtig zu sagen, daß die Tat des jetzigen Angeklagten vollständig ist, in dem Augenblick, wo er die schriftliche Meinungsäußerung in die Kenntnis des Helm trägt; er mußte als Geschäftsführer des Vereins Kreditreform wissen, daß die Auskunft die Grundlage bilden sollte für eine weitere Korrespondenz und zwar waren alle diejenigen zu unterrichten, welche bei dem Verein Kreditreform über Haas anfragten. Es war Wille und Absicht des Angeklagten dahin gerichtet, denjenigen, welcher durch Vermittelung des Vereins Kreditreform bei der Section in Siegen anfragt zu unterrichten über das Geschäft und den Charakter des jetzigen Privatklägers. Zu dem Augenblicke wurde die Tat vollständig, in welchem dieser sein Wille erreicht war, in dem Augenblicke, in welchem der Angefragte Kenntnis von der Auskunft erhielt und in diesem Sinne kann es gar keinem Zweifel unterliegen, daß Helm als Mitthäter anzusehen ist. Wenn Helm nichts weiter getan hätte als die Auskunft weiter zu befördern, als sie abzugeben, würde er an der Handlung beteiligt sein können. Er hat mehr getan, er hat mit dem Angeklagten zusammengekauft, er hat Form und Inhalt der Auskunft beeinflusst und ist deshalb auch als Mitthäter zu betrachten. Ist das richtig, so ergibt sich in Konsequenz des § 163 des Str.-G.-B. folgendes Resultat: wenn ein Strafverfahren gegen einen an der That Beteiligten gestellt ist, so stellt das Gesetz die Fiktion auf, daß jeder, der mit der That zu thun hat, in diejenige Position versetzt ist, daß er von der Staatsanwaltschaft oder von dem Privatkläger beliebig verfolgt werden kann. Es ist also, wenn ein Strafverfahren gestellt, dieselbe als gegen alle Beteiligten gestellt, zu betrachten. Dieser Grundsatz der absoluten Untheilbarkeit des Strafverfahrens wird nicht nur von allen Rechtslehrern und Commentatoren — ich erlaube mir Oppenhoff und Othhausen zu citieren — vertreten, sondern auch alle Erkenntnis des höchsten Gerichtshofes des Reichsgerichts stimmen darin überein: Der Antrag ist untheilbar und ein einmal gestellter Antrag hat die Wirkung für alle bei der Straftat Beteiligten. Das Reichsgericht hat sich, wie gesagt, dieser Auffassung angeschlossen und in einem Urtheile der vereinigten Strafkammer im 9. Bande abgedruckt, tritt dieser Grundsatz aufs schärfste zu Tage.

Meine Herren! Wenn man § 63 noch zur Noth dahin auslegen vermag, daß er nur die Möglichkeit der Strafverfolgung Natur ist, daß er die Möglichkeit schafft, wie es durch den Privatkläger, sei es durch den Staatsanwalt, Anklage zu erheben, so schließt § 64 diese Möglichkeit aus, und er stellt sich gegenüber dem zurückgenommenen Antrage als ein absolut zwingendes Gesetz dar. § 64 des Str.-G.-B. lautet: „daß die rechtzeitige Zurücknahme des Strafverfahrens gegen einen der vorbestimmten Personen die Einstellung des Verfahrens aus gegen die anderen

zur Folge hat. Hier ist nicht mehr von Möglichkeiten die Rede, sondern der zwingende Charakter dieses Gesetzes tritt klar zu Tage und zu diesen zwingenden Konsequenzen, die ich mir erlaube anzuführen, kommen die Commentatoren und die Entscheidungen des Reichsgerichts.

Es ist in einer ganzen Reihe von Urtheilen bei Oppenhoff angeführt, daß die Untheilbarkeit des Strafverfahrens im Falle einer Zurücknahme desselben die Einstellung des Verfahrens gegen alle Beteiligten zur Folge hat.

Es heißt in Art. 18 zu § 64: „Auch auf . . . Auf das Motiv kommt nichts an, . . .“

Es wird nun von der Gegenseite eingewendet, daß der Privatkläger bei Zurücknahme des Strafverfahrens gegen Helm, bei dem Verzicht, einen Vorbehalt gemacht habe, daß er seinen Willen dahin zu erkennen gegeben habe, daß durch die Zurückziehung des Strafverfahrens gegen Helm er den Strafverfahren gegen Vörner nicht habe zurückziehen wollen.

Ja, meine Herren, das ist nicht in der Absicht des Privatklägers gelegen, glaube ich namentlich nach den Ausführungen des verehrten Kollegen sehr gerne. Aber die unbeabsichtigte Folge scheint es zu sein und muß es sein, daß trotzdem gegen seinen Willen die Einstellung des Verfahrens Vag greifen muß. Die Commentatoren und Gerichte geben davon aus, daß es eine Konsequenz der Untheilbarkeit des Strafverfahrens ist, daß es dem Willen des Verletzten entzogen wird zu sagen: dieser soll bestraft werden, jener nicht!

Es heißt: „Auf das Motiv der Zurücknahme . . .“

(Es werden dann eine Reihe Urtheile aus Oppenhoff vorgelesen.)

Ich bin der Ansicht und man wird das nicht bestreiten können, daß eine Mitthäterchaft des Kaufmanns Helm vorliegt und da wird man bei der Untheilbarkeit des Strafverfahrens zur Einstellung des Verfahrens gezwungen müssen. Wenn man dieser Ansicht nicht folgte, würde man zu erlangen haben, in wie fern in der vorliegenden Auskunft der objektive Thatbestand zu finden ist, welcher von der Anklage behauptet wird. Ich befinde mich allerdings in dieser Beziehung in einer, ich möchte sagen, momentan unwohlthätigen Lage. Die bisherige prozessualische Behandlung ist davon ausgegangen, daß es sich nur um zwei Sätze handelt und der Beschluß des hohen Gerichtshofes ist davon ausgegangen.

Es ist aber andererseits nicht zu bestreiten, daß man berechtigt und verpflichtet ist, auf den Inhalt der Privatklage zurückzugehen, welche Gegenstand der Urtheilsfindung ist.

(Ein Satz bleibt in Folge Unruhe im Publikum unverständlich.)

Ich stelle nun in den Vordergrund, um auf die That selbst zu kommen, den Gesichtspunkt des § 193 des Str.-G.-B. und ich würde mir den Vorwurf nicht ersparen können, die Zeit des hohen Gerichtshofes unnütz in Anspruch zu nehmen, wenn ich angesichts der zahlreichen Entscheidungen aller oberen Gerichte und des Reichsgerichts ein Wort darüber verlieren wollte, daß an und für sich das kaufmännische Auskunftsweesen unter dem Schutze des § 193 steht. Es liegt so auch auf der Hand, daß Handel und Wandel mit der Auskunft steht und fällt.

Es ist Pflicht des Kaufmanns, die Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen, und das Reichsoberhandelsgericht hat entschieden, daß die wahrheitsgemäße Auskunftserteilung, daß jede Abweichung von der Wahrheit eine Schadensersatzpflicht desjenigen begründe, welcher die Auskunft erteilt. Das an und für sich das kaufmännische Auskunftsweesen unter dem Schutze des § 193 steht, wird vom Gericht wohl nicht bezweifelt werden und es wird auch von der Gegenseite nicht verkannt, die wissenschaftliche Unwohlheit der Auskunft ins Feld zu führen, um den Gesichtspunkt des § 193 zu beilegen. Es kann sich nach meiner Überzeugung im vorliegenden Falle lediglich darum handeln: wird der an und für sich bestehende Schutz der Wahrheit des berechtigten Interesses dadurch ausgeschlossen, daß in der Form oder in den Umständen das Vorhandensein der Verleumdung besonders zu erliden ist.

Was zunächst die Form betrifft, so kann ich doch wohl voraussetzen, daß mir Jeder ohne Weiteres das zugeben wird, daß die Form dieser Auskunft eine ruhige, sachgemäße und eine solche ist, wie sie gar nicht anders sein konnte, um den gewollten Gedanken zum Ausdruck zu bringen. Wenn der Angeklagte den Gedanken ausdrücken wollte den er sagte, so konnte er das entschieden in keiner anderen Form thun, als er es getan hat. Die Worte sind schlicht gehalten, fern von jedem Schelten, keine Spur von Animosität ist darin zu finden und die Form der Auskunft läßt absolut nicht denken, daß der Schutz des § 193 des Str.-G.-B. auszuweichen ist. Es werden nicht, wie von der Gegenseite ausgeführt, unter der Maske der Objektivität giftige Pfeile gegen den Privatkläger geschleudert; es wird, und das muß dem Angeklagten bis zum Beweise des Gegentheils geglaubt werden, in einer ruhigen, sachlichen, zweckmäßigen Form alles das zum Ausdruck gebracht, was er zum Ausdruck bringen will. Ob dasjenige, was der Angeklagte zum Ausdruck bringen wollte, innerhalb der Grenzen des § 193 liegt, hat mit der Form nichts zu thun. Form und Umstände sind scharf getrennt. Das in der Form der Auskunft irgend etwas verlegendes nicht liegt, ist von der Gegenseite stillschweigend anerkannt.

Was nun die Umstände betrifft, so wird zunächst damit experimentiert, daß von Seiten des Angeklagten eine Reihe von Dingen in die Auskunft gebracht sei, welche nicht zur Sache gehören. Es wird dabei nicht berücksichtigt, daß die kaufmännische Auskunft nicht bloß über Haben, über den Besitz und über das Geld sich zu verbreiten hat, sondern die vornehmliche Aufgabe der kaufmännischen Auskunft ist die, ein Bild von dem Angefragten, von der Persönlichkeit desselben zu geben, die Statuten aller Vereinigungen stimmen darin überein, daß man nicht nur über den Geldbesitz des Angefragten eine Auskunft haben will, sondern auch über seinen Charakter, seine Stellung im öffentlichen Leben, kurz über alles das, was im menschlichen Leben die Kreditwürdigkeit des Adressaten begründet. Der Kredit wird auf Grund der Auskunft, welche sich über die ganze Persönlichkeit verbreitet, gewährt. Es ist daher nicht nur nicht überflüssig, sondern absolut notwendig und geboten, daß derjenige, welcher die Auskunft erteilt, welcher als Geschäftsführer einer solchen Gesellschaft eine kaufmännische Auskunft zu erteilen hat, sich auch über den Charakter und über die Gesamtstellung des Angefragten im öffentlichen Leben verbreiten muß. Es wird nun von Seiten meines verehrten Herrn Gegners damit operiert, daß gesagt wird: ja wenn man diese Auskunft liest und wenn man die geschätzte Verhüllung betrachtet, wenn man beobachtet, wie in der schönen äußeren Schale der bittren Kern gerichtet wird, so muß man aus dieser Form auf die Perfidie schließen. Das ist eine Unterstellung, das ist das Unterstellen eines Motivs, welches weder bewiesen ist, noch Wahrscheinlichkeit für sich hat. Der Grundsatz quis quis praesumitur bonus befreit diese Auslegung ohne Weiteres.

Das angebliche psychologische Seccremer, welches an diese Auskunft gelegt wird, ist kein logisches, sondern nur die Kunst etwas in den vorliegenden Thatbestand hineinzulegen, was nach meiner Überzeugung nicht darin liegt. Es ist nicht bewiesen und kann nicht bewiesen werden, daß der Angeklagte die Form, von welcher die Gegenseite widerwillig genug anerkennen muß, daß sie objektiv und sachlich gewahrt ist, mit Absicht so gewählt hat. Solange nicht das Gegenteil bewiesen ist, anzunehmen, daß das richtig ist, was der Angeklagte sagt: „weil ich nicht das Bewußtsein hatte, den Privatkläger zu beleidigen, deshalb hielt ich es nicht für nöthig, dies zu betonen.“ Gewiß ist es richtig, daß es die Objektivität des Standpunktes befreit und erhöht, wenn man hinzusetzt, daß man Differenzen mit dem Privatkläger gehabt habe, ebenso richtig ist es aber auch, wenn der Angeklagte sagt: ich habe gar nicht daran gedacht, ich habe keine Feindschaft gegen ihn, ich war nicht befangen und deshalb hatte ich auch keine Ursache, mich gegen den Verdacht der Befangenheit zu schützen. Es widerspricht allen Grundsätzen strafrechtlicher Behandlung, wenn man dem Angeklagten unbewiesene Motive unterstellt, und wenn man selbst das, was für ihn spricht, zu seinem Nachtheile auslegt. Ich habe das feste Vertrauen, daß sich der hohe Gerichtshof von solchen falschen Grundsätzen nicht wird leiten lassen.

Es werden nun Einzelheiten aus der Auskunft herausgegriffen, um an ihrer Hand zu beweisen, daß der Angeklagte in der That nicht eine sachgemäße, objektive Auskunft erteilt habe, sondern betrieht gewesen wäre, das Objekt seiner Auskunft zu verächtlichen, es in der öffentlichen Meinung herabzusetzen. Es ist unrichtig, wenn gesagt wird, daß die Unwohlheit dieser Dinge notorisch sei. Ich behaupte auf Grund der mir von meinem Mandanten erhaltenen Informationen, nicht auf Grund eigener Sachkenntnis, daß es hierorts notorisch ist, daß alle Behauptungen, welche der Angeklagte aufgestellt hat, richtig sind, und wenn er damit beginnt, daß er über den Privatkläger sagt, daß er zwar von energischer oder rabiatere Einstellung sei, so entspricht das lediglich den Tatsachen. Ich muß zunächst dagegen Verwahrung einlegen, daß der Ausdruck rabiat diejenige weitgehende Auslegung verdient, wie es von der Gegenseite darzulegen versucht wird. Dieses hat alles der Angeklagte nicht in den Ausdruck legen wollen: eine wilde, tollste Gesinnung, sondern er hat einen gewissen Radikalismus in den Anschauungen kennzeichnen wollen, eine gewisse Festigkeit des Temperaments, weiter nichts, alles übrige ist Zugabe, die von außen hineingetragen ist. Es ist das eine Lieberstellung, von der sich der hohe Gerichtshof bei Beurteilung der Sache frei halten muß. Es muß auch hier dem Angeklagten der Grundsatze zu Gute kommen: in dubio pro reo.

Man nennt im täglichen Leben „rabiat“ nicht das sittlich Verwerfliche, was in der Achtung der Mitbürger in hohem Grade herabsetzt, sondern ich sage ein gewisser Radikalismus, eine gewisse Festigkeit des Temperaments und das das nicht beleidigend ist im Zusammenhang der Auskunft über den Privatkläger, bedarf keiner Ausführung. Ebenso willkürlich ist es und beruht es auf Unterstellung, auf einem Einseitigen fremder, dem Angeklagten nicht eigentümlicher Gesichtspunkte, wenn man in die Wendung, daß das Geschäft des Privatklägers wesentlich von unten und bestimmten Volksklassen befaßt werde, ein Moment des Verächtlichmachens und des Herabziehens hineinträgt. Es steht weder der Privatkläger, noch sonst irgend Jemand auf dem Standpunkt, daß er behaupten will, daß die unteren Volksklassen in irgend einer Weise weniger achtbar seien, als die anderen und wenn er in dieser Beziehung eine Klassifizierung unternimmt, so will der Angeklagte nur sagen, daß die öffentliche Erziehung, wie sie den unteren

Volksklassen ganz andere ist, als die der oberen, und zu diesen zwingenden Konsequenzen, die ich mir erlaube anzuführen, kommen die Commentatoren und die Entscheidungen des Reichsgerichts.

Es ist in einer ganzen Reihe von Urtheilen bei Oppenhoff angeführt, daß die Untheilbarkeit des Strafverfahrens im Falle einer Zurücknahme desselben die Einstellung des Verfahrens gegen alle Beteiligten zur Folge hat.

Es heißt in Art. 18 zu § 64: „Auch auf . . . Auf das Motiv kommt nichts an, . . .“

Es wird nun von der Gegenseite eingewendet, daß der Privatkläger bei Zurücknahme des Strafverfahrens gegen Helm, bei dem Verzicht, einen Vorbehalt gemacht habe, daß er seinen Willen dahin zu erkennen gegeben habe, daß durch die Zurückziehung des Strafverfahrens gegen Helm er den Strafverfahren gegen Vörner nicht habe zurückziehen wollen.

Ja, meine Herren, das ist nicht in der Absicht des Privatklägers gelegen, glaube ich namentlich nach den Ausführungen des verehrten Kollegen sehr gerne. Aber die unbeabsichtigte Folge scheint es zu sein und muß es sein, daß trotzdem gegen seinen Willen die Einstellung des Verfahrens Vag greifen muß. Die Commentatoren und Gerichte geben davon aus, daß es eine Konsequenz der Untheilbarkeit des Strafverfahrens ist, daß es dem Willen des Verletzten entzogen wird zu sagen: dieser soll bestraft werden, jener nicht!

Es heißt: „Auf das Motiv der Zurücknahme . . .“

(Es werden dann eine Reihe Urtheile aus Oppenhoff vorgelesen.)

Ich bin der Ansicht und man wird das nicht bestreiten können, daß eine Mitthäterchaft des Kaufmanns Helm vorliegt und da wird man bei der Untheilbarkeit des Strafverfahrens zur Einstellung des Verfahrens gezwungen müssen. Wenn man dieser Ansicht nicht folgte, würde man zu erlangen haben, in wie fern in der vorliegenden Auskunft der objektive Thatbestand zu finden ist, welcher von der Anklage behauptet wird. Ich befinde mich allerdings in dieser Beziehung in einer, ich möchte sagen, momentan unwohlthätigen Lage. Die bisherige prozessualische Behandlung ist davon ausgegangen, daß es sich nur um zwei Sätze handelt und der Beschluß des hohen Gerichtshofes ist davon ausgegangen.

Es ist aber andererseits nicht zu bestreiten, daß man berechtigt und verpflichtet ist, auf den Inhalt der Privatklage zurückzugehen, welche Gegenstand der Urtheilsfindung ist.

(Ein Satz bleibt in Folge Unruhe im Publikum unverständlich.)

Ich stelle nun in den Vordergrund, um auf die That selbst zu kommen, den Gesichtspunkt des § 193 des Str.-G.-B. und ich würde mir den Vorwurf nicht ersparen können, die Zeit des hohen Gerichtshofes unnütz in Anspruch zu nehmen, wenn ich angesichts der zahlreichen Entscheidungen aller oberen Gerichte und des Reichsgerichts ein Wort darüber verlieren wollte, daß an und für sich das kaufmännische Auskunftsweesen unter dem Schutze des § 193 steht. Es liegt so auch auf der Hand, daß Handel und Wandel mit der Auskunft steht und fällt.

Es ist Pflicht des Kaufmanns, die Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen, und das Reichsoberhandelsgericht hat entschieden, daß die wahrheitsgemäße Auskunftserteilung, daß jede Abweichung von der Wahrheit eine Schadensersatzpflicht desjenigen begründe, welcher die Auskunft erteilt. Das an und für sich das kaufmännische Auskunftsweesen unter dem Schutze des § 193 steht, wird vom Gericht wohl nicht bezweifelt werden und es wird auch von der Gegenseite nicht verkannt, die wissenschaftliche Unwohlheit der Auskunft ins Feld zu führen, um den Gesichtspunkt des § 193 zu beilegen. Es kann sich nach meiner Überzeugung im vorliegenden Falle lediglich darum handeln: wird der an und für sich bestehende Schutz der Wahrheit des berechtigten Interesses dadurch ausgeschlossen, daß in der Form oder in den Umständen das Vorhandensein der Verleumdung besonders zu erliden ist.

Was zunächst die Form betrifft, so kann ich doch wohl voraussetzen, daß mir Jeder ohne Weiteres das zugeben wird, daß die Form dieser Auskunft eine ruhige, sachgemäße und eine solche ist, wie sie gar nicht anders sein konnte, um den gewollten Gedanken zum Ausdruck zu bringen. Wenn der Angeklagte den Gedanken ausdrücken wollte den er sagte, so konnte er das entschieden in keiner anderen Form thun, als er es getan hat. Die Worte sind schlicht gehalten, fern von jedem Schelten, keine Spur von Animosität ist darin zu finden und die Form der Auskunft läßt absolut nicht denken, daß der Schutz des § 193 des Str.-G.-B. auszuweichen ist. Es werden nicht, wie von der Gegenseite ausgeführt, unter der Maske der Objektivität giftige Pfeile gegen den Privatkläger geschleudert; es wird, und das muß dem Angeklagten bis zum Beweise des Gegentheils geglaubt werden, in einer ruhigen, sachlichen, zweckmäßigen Form alles das zum Ausdruck gebracht, was er zum Ausdruck bringen will. Ob dasjenige, was der Angeklagte zum Ausdruck bringen wollte, innerhalb der Grenzen des § 193 liegt, hat mit der Form nichts zu thun. Form und Umstände sind scharf getrennt. Das in der Form der Auskunft irgend etwas verlegendes nicht liegt, ist von der Gegenseite stillschweigend anerkannt.

Was nun die Umstände betrifft, so wird zunächst damit experimentiert, daß von Seiten des Angeklagten eine Reihe von Dingen in die Auskunft gebracht sei, welche nicht zur Sache gehören. Es wird dabei nicht berücksichtigt, daß die kaufmännische Auskunft nicht bloß über Haben, über den Besitz und über das Geld sich zu verbreiten hat, sondern die vornehmliche Aufgabe der kaufmännischen Auskunft ist die, ein Bild von dem Angefragten, von der Persönlichkeit desselben zu geben, die Statuten aller Vereinigungen stimmen darin überein, daß man nicht nur über den Geldbesitz des Angefragten eine Auskunft haben will, sondern auch über seinen Charakter, seine Stellung im öffentlichen Leben, kurz über alles das, was im menschlichen Leben die Kreditwürdigkeit des Adressaten begründet. Der Kredit wird auf Grund der Auskunft, welche sich über die ganze Persönlichkeit verbreitet, gewährt. Es ist daher nicht nur nicht überflüssig, sondern absolut notwendig und geboten, daß derjenige, welcher die Auskunft erteilt, welcher als Geschäftsführer einer solchen Gesellschaft eine kaufmännische Auskunft zu erteilen hat, sich auch über den Charakter und über die Gesamtstellung des Angefragten im öffentlichen Leben verbreiten muß. Es wird nun von Seiten meines verehrten Herrn Gegners damit operiert, daß gesagt wird: ja wenn man diese Auskunft liest und wenn man die geschätzte Verhüllung betrachtet, wenn man beobachtet, wie in der schönen äußeren Schale der bittren Kern gerichtet wird, so muß man aus dieser Form auf die Perfidie schließen. Das ist eine Unterstellung, das ist das Unterstellen eines Motivs, welches weder bewiesen ist, noch Wahrscheinlichkeit für sich hat. Der Grundsatz quis quis praesumitur bonus befreit diese Auslegung ohne Weiteres.

Das angebliche psychologische Seccremer, welches an diese Auskunft gelegt wird, ist kein logisches, sondern nur die Kunst etwas in den vorliegenden Thatbestand hineinzulegen, was nach meiner Überzeugung nicht darin liegt. Es ist nicht bewiesen und kann nicht bewiesen werden, daß der Angeklagte die Form, von welcher die Gegenseite widerwillig genug anerkennen muß, daß sie objektiv und sachlich gewahrt ist, mit Absicht so gewählt hat. Solange nicht das Gegenteil bewiesen ist, anzunehmen, daß das richtig ist, was der Angeklagte sagt: „weil ich nicht das Bewußtsein hatte, den Privatkläger zu beleidigen, deshalb hielt ich es nicht für nöthig, dies zu betonen.“ Gewiß ist es richtig, daß es die Objektivität des Standpunktes befreit und erhöht, wenn man hinzusetzt, daß man Differenzen mit dem Privatkläger gehabt habe, ebenso richtig ist es aber auch, wenn der Angeklagte sagt: ich habe gar nicht daran gedacht, ich habe keine Feindschaft gegen ihn, ich war nicht befangen und deshalb hatte ich auch keine Ursache, mich gegen den Verdacht der Befangenheit zu schützen. Es widerspricht allen Grundsätzen strafrechtlicher Behandlung, wenn man dem Angeklagten unbewiesene Motive unterstellt, und wenn man selbst das, was für ihn spricht, zu seinem Nachtheile auslegt. Ich habe das feste Vertrauen, daß sich der hohe Gerichtshof von solchen falschen Grundsätzen nicht wird leiten lassen.

Es werden nun Einzelheiten aus der Auskunft herausgegriffen, um an ihrer Hand zu beweisen, daß der Angeklagte in der That nicht eine sachgemäße, objektive Auskunft erteilt habe, sondern betrieht gewesen wäre, das Objekt seiner Auskunft zu verächtlichen, es in der öffentlichen Meinung herabzusetzen. Es ist unrichtig, wenn gesagt wird, daß die Unwohlheit dieser Dinge notorisch sei. Ich behaupte auf Grund der mir von meinem Mandanten erhaltenen Informationen, nicht auf Grund eigener Sachkenntnis, daß es hierorts notorisch ist, daß alle Behauptungen, welche der Angeklagte aufgestellt hat, richtig sind, und wenn er damit beginnt, daß er über den Privatkläger sagt, daß er zwar von energischer oder rabiatere Einstellung sei, so entspricht das lediglich den Tatsachen. Ich muß zunächst dagegen Verwahrung einlegen, daß der Ausdruck rabiat diejenige weitgehende Auslegung verdient, wie es von der Gegenseite darzulegen versucht wird. Dieses hat alles der Angeklagte nicht in den Ausdruck legen wollen: eine wilde, tollste Gesinnung, sondern er hat einen gewissen Radikalismus in den Anschauungen kennzeichnen wollen, eine gewisse Festigkeit des Temperaments, weiter nichts, alles übrige ist Zugabe, die von außen hineingetragen ist. Es ist das eine Lieberstellung, von der sich der hohe Gerichtshof bei Beurteilung der Sache frei halten muß. Es muß auch hier dem Angeklagten der Grundsatze zu Gute kommen: in dubio pro reo.

Man nennt im täglichen Leben „rabiat“ nicht das sittlich Verwerfliche, was in der Achtung der Mitbürger in hohem Grade herabsetzt, sondern ich sage ein gewisser Radikalismus, eine gewisse Festigkeit des Temperaments und das das nicht beleidigend ist im Zusammenhang der Auskunft über den Privatkläger, bedarf keiner Ausführung. Ebenso willkürlich ist es und beruht es auf Unterstellung, auf einem Einseitigen fremder, dem Angeklagten nicht eigentümlicher Gesichtspunkte, wenn man in die Wendung, daß das Geschäft des Privatklägers wesentlich von unten und bestimmten Volksklassen befaßt werde, ein Moment des Verächtlichmachens und des Herabziehens hineinträgt. Es steht weder der Privatkläger, noch sonst irgend Jemand auf dem Standpunkt, daß er behaupten will, daß die unteren Volksklassen in irgend einer Weise weniger achtbar seien, als die anderen und wenn er in dieser Beziehung eine Klassifizierung unternimmt, so will der Angeklagte nur sagen, daß die öffentliche Erziehung, wie sie den unteren

sondern der
zwingenden
momenten
angeführt,
zurücknahme
solligten zur
das Motiv
Privatkläger
nicht, einen
nein gegeben
elm er den
klägers ge-
nen Kollegen
und muß es
Verfahrens
davon aus,
ist, daß es
oll bestraft
men, daß
b man bei
ahrens ge-
man zu er-
ge objektive
wird. Ich
die sagen,
Behandlung
und der
chtigt und
che Gegen-
lich.)
kommen,
den Vor-
nähmlich in
schiedenen
verlieren
unter dem
ist Handel
ich zu er-
die wahr-
Wahrheit
stimmte er-
unter dem
st werden
die Un-
des § 193
liegenden
de Schuld
in der
besonders
aussehen,
sicher An-
der anders
nen. Wenn
konnte er
hat. Die
spur von
st absolut
neben ist.
Nate der
es wird,
geklagt
das zum
nige, was
nen des
nde sind
elenden
periert,
Auskunft
st be-
ber den
schuldisse
im Ange-
der Ver-
schuldig
r seinen
et. Der
Person-
sondern
kunft er-
ne über-
und fah-
er muß
operiert,
man die
schönen
ist dieser
ist das
brücken-
dieser
Auskunft
nen vor-
nicht
daß der
ge-
daß das
n hatte,
ig, dies
punktes
mit dem
Ange-
ndschäft
Ursache,
preischt
klagen
für ihn
daß ich
lassen.
an an
ne fah-
war,
meinung
abgelehnt
meinem
stent-
er An-
daß er
ter Ge-
undacht
weit-
n ver-
legen
Rabi-
tätigkeit
außen
che Ge-
hier
rliche,
sondern
ments
st über
s und
n An-
ndung,
mten
und des
irgend
Wolfs-
n und
ill der
nteren

Vollstrecken gezoht wird, von derjenigen der höheren Volksklassen eine ver-
schieden ist. Man kann doch niemand eine falsche Thorheit zumuthen, daß
er den Arbeiterstand weniger achtungswürdig findet, wie die übrigen Stände.
Das ist also Liebertreibung und etwas, was dem Angeklagten vollständig
fern lag. Er wollte aber und mußte das sagen, denn die Qualität der
Rundschäft ist für die Beurtheilung der Kreditfähigkeit von großer Be-
deutung. Es verhehrt in diesem Geldschäfte die unteren Volksklassen, damit
wird gesagt: danach richtet sich die Qualität der Waare, die Masse des
Konsums, die Stetigkeit der Rundschäft. Der Angeklagte steht auf dem
Standpunkt, daß es für die Kreditwürdigkeit von Bedeutung ist, dieses her-
vorzuheben, denn die Rundschäft der unteren Volksklassen pflegt eine
massenhafte und stetigere zu sein, namentlich in Beziehung auf Cigarren
und deshalb erklärt er möglicherweise: es verhehrt in diesem Ge-
schäfte die unteren Volksklassen, nicht um damit etwas Nachtheiliges zu
sagen, sondern um damit den Charakter des Geschäftes zu qualifizieren.
Politisches Wählen! Auch hier findet sich eine Auslegung, welche mit
dem Wortlaut der Auskunft absolut in keinem Einklang zu bringen ist.
Es heißt in der Auskunft, daß der Angeklagte seine geschäftliche Thätigkeit
nach Kräften dazu benutzte, um in politischer Beziehung zu wählen. Ja,
meine Herren, von der Gegenseite wird gesagt, es liegt darin die Intima-
tion, daß der Angeklagte pflichtvergeßlich gegenüber seiner zahlreichen Familie
müßig anders thäte, als politisch zu wählen, daß er zu Gunsten des poli-
tischen Wählens sein Geschäft vernachlässigte und daß er, der alle Verant-
wortung habe in erster Linie seine geschäftlichen Beziehungen zu fördern,
das politische Wählen zur Hauptaufgabe machte. So muß den Dingen Ge-
walt angethan werden, um die Absicht der Verleumdung darzutun. Wenn
man sich diesen falschen, künstlichen Auslegung Folge zu geben. Der Ange-
klagte hat nichts anders gesagt, als daß der Privatkläger sein Geschäft be-
treibt und nebstbei die Gelegenheiten benutzte, soweit es seine freie Zeit er-
laubt, um in politischer Richtung zu wählen. Das „politische Wählen“
keine Verleumdung enthält, bedarf keiner Ausführung.
Der Angeklagte habe Neigung zu sozialdemokratischen Tendenzen! Auch
hier hält man sich, um für die Anklagebeweis das Material zu verworfen,
von dem objektiven Thatbestand fern, indem man sagt: wenn man einem
ordentlichen Geschäftsmann den Vorwurf macht, daß er ein wilder, wilder
Sozialdemokrat sei, so lege man ihm in der Achtung. Wo ist denn
aber gesagt, daß der Privatkläger ein wilder, wilder Sozialdemokrat sei?
Wo findet sich mehr, als daß er in politischer Hinsicht eine Neigung über
die Grenzen der demokratischen Partei hinaus, wenn ich mich so ausdrücken
darf, weiter nach links, in das sozialdemokratische Lager befand. Es wird
weiter behauptet, es sei notorisch und deshalb habe der Angeklagte bewußt
die Unwahrheit gesagt, daß der Privatkläger Führer der Fortschrittspartei
in Siegen sei. Mein Mandant behauptet und ich kann mich auf die Orts-
stunde des hohen Gerichtshofes verlassen, daß es eben so notorisch ist, daß
der Privatkläger in der That in seinem politischen Radikalismus so weit
geht und namentlich in den mehr wirtschaftlichen Fragen so radikal denkt,
daß man ihm wohl eine Hinnegung zu sozialdemokratischen Tendenzen
vorwerfen kann, ohne dadurch die Wahrheit zu entstellen. Und für sich
ist die Behauptung, daß jemand zu sozialdemokratischen Tendenzen hinneige,
keine Verleumdung und der Zusammenhang, in welchem es von der Gegen-
seite dargestellt wird, ist willkürlich konstruiert.
Es wird zum Schluss noch dem Angeklagten zum Vorwurf gemacht,
daß er dem Privatkläger nicht einen größeren Kredit zugestanden hat; auch
wird gesagt, daß darin eine Perfidie und Gefährlichkeit der Auskunft zu
erblicken sei, daß er ihm nur einen Kredit von einigen hundert Mark zugestanden
habe. Das ist aber die gerechtfertigte und wohl begründete Ueberzeugung
des Angeklagten und so lange ihm nicht das Gegenheil bewiesen, hat man
ihm ohne Weiteres zu glauben.
Das Facit von dem Ganzen ist der Schluss und in dieser Beziehung
namentlich hat sich der Angeklagte zu hüten. Es wird bei kaufmännischen
Auskünften berücksichtigt, daß jeder Kreditfahende auch bei den verschiedensten
Firmen Kredit sucht und deshalb hat jeder, der eine Auskunft erteilt,
mit diesem Faktor zu rechnen und bei Beurteilung der Auskunft ein
Dispositionsbeispiel anzustellen und hieraus das Facit zu ziehen. Wenn
man das Alles zu Grunde legt und als richtig anerkennt, dann muß man
auch zugeben, daß weder in der Form noch in den Umständen etwas zu
finden ist, was den Angeklagten des Schutzes des § 193 verlustig werden läßt.
Es wird dann zum Schluss in dieser Beziehung von Seiten meines
Herrn Kollegen hervorgehoben, daß das Verhalten des Angeklagten in
diesem Prozesse ihn in einem Licht darstelle, welches die Sache ungünstig
beeinflusst.
Es wird meiner Auffassung nach von der Freiheit, sich über die Person
und die Qualität des Prozeßgegners zu äußern, in diesem Zusammenhang
ein zu weitgehender Gebrauch gemacht. Ich halte es für unzulässig, wenn
von der Gegenseite gesagt wird, wenn der Angeklagte der Ehrenmann
wäre, als welcher er hingestellt wird und sich hinstellt, dann hätte er im
Verlaufe des Prozesses eine andere Haltung angenommen. Ich glaube,
daß das über die Grenze des Erlaubten hinausgeht und daß ich berechtigt
bin, diesen Angriff auf den Angeklagten entschieden zurückzuweisen, was
ich hiermit thue!
Ich will keine Vertheidigung in der Sache hineinbringen, aber das
halte ich denn doch für unzulässig. Es ist das prozeßuale Recht des An-
geklagten, sich den Inhalt der Anklage bewiesen zu lassen und ich sollte
meinen, daß wir alle hinreichend in der Praxis ständen und daß wir an
anderen Stellen weit davon entfernt sind. Jemand daraus einen fittlichen
Vorwurf zu machen, wenn er nicht den Inhalt der Anklage bereitwillig
einkäumt. Am wenigsten trifft dies zu in solchen Anklagenprozeß, in
welchen man überhaupt nicht gerne mit dem Strafreichter zu thun hat.
In solchen geringfügigen Sachen kann niemand etwas Verächtliches finden,
wenn der Betreffende sagt: ich bekreite den Inhalt der Anklage und lasse
es auf den Beweis ankommen. Dieser persönliche Ausfall gegen den An-
geklagten ist nach Form und Inhalt unbegründet. Ich bin der Ansicht,
daß dem Angeklagten der § 193 zur Seite steht und daß aus diesem
Grunde die Freisprechung zu erfolgen hat. Event. aus einem anderen
Gesichtspunkte, nämlich aus dem, daß sämtliche Behauptungen, welche
der Angeklagte in seiner Auskunft aufgestellt hat, wahr sind. Was zunächst
das anzuwendende Strafgesetz anbelangt, so bemerke ich mich allerdings vor-
läufig auf dem Boden des § 185, weil ich vorläufig noch keine Kenntnis
davon erhalten habe, daß der Gerichtshof aus einem anderen rechtlichen
Gesichtspunkte das Thatfactische zu würdigen beabsichtigt. Insofern aber
von meinem Herrn Kollegen in ausgiebigem Maße damit operiert ist, daß
der Angeklagte in seiner Auskunft nicht nur thatfactisch unrichtiges, un-
wahres, sondern auch wider besseres Wissen behauptet habe, muß ich der
Öffentlichkeit gegenüber zur Abwehr behaupten und unter Beweis stellen, was
in dieser Beziehung erweislich wahr ist. Ich werde dabei vorzüglich sein
mit der größtmöglichen Mäßigung auferlegen und deshalb nur
flüßigen, was ich nach dieser Richtung zu sagen habe. Der Angeklagte
hält nämlich die Behauptung, daß der Privatkläger Haas bei achtbaren
Leuten seine Achtung genieße aufrecht, und unternimmt es, diese Behauptung
zu beweisen. Er stützt sich bei Erhebung des Beweises theils auf eigene Be-
obachtung, theils auf die Beobachtung anderer, theils auf das Urtheil der
öffentlichen Meinung, auf das Verhalten des Privatklägers selber bei ver-
schiedenen Gelegenheiten, das Verhalten innerhalb des Kriegerversins, welches
zu seinem Ausscheiden aus dem Vorstand führte, das Verhalten in der
Gienbahn in dem speziellen Falle und seine bei dieser Gelegenheit hervor-
tretende Gefühlsregung; diese Momente machen nach Auffassung des Angeklagten
sein Urtheil über den Privatkläger, daß er bei achtbaren Leuten seine
Achtung genieße, zu einem thatfactisch richtigen und berechtigten. Schieflach
— und das ist wohl der Schwerpunkt der Behauptungen des Angeklagten —
die intimen Beziehungen des Privatklägers zum Siegener Volksblatt und
seine Thätigkeit bei der Redaktion und als Mitarbeiter der Zeitung welche
das Urtheil des Angeklagten über den Privatkläger begründet. Ich stelle
mich in dieser Beziehung auf den Boden der mir gemachten Informationen
und soweit ich die Notorität und Stadtkundigkeit des Behaupteten ver-
stehe, muß ich auf diejenige Quelle zurückgehen, welche mir allein zu Gebote steht.
Eigene Sach- und Ortskunde geht mir ab. Ich siehe auf dem Standpunkte
des Referenten.
Soweit ich unter Beweis stelle und sofern ich Anspruch auf Notorität
erhebe, bin ich prozeßualisch ungewisshaft berechtigt, auf all diesen Sachen
Gebrauch zu machen. Der Angeklagte Börner will sich auf das Bestimmteste
gegen den Vorwurf verwehren, als ob er irgendwo als Objekt seiner Kritik
eine abweichende, eine entgegengesetzte Meinung bekräftigt; er weist auf das
entscheidende, auf das energiegelaste Vorwort zurück, als wenn irgend
etwas von dem was er gesagt habe, sich gegen die politische Ansicht,
gegen die politische Stellung und Behauptung der politischen Meinung
als solche richte. Er sagt vielmehr: nicht der Partei, welche sich die
deutschfreisinnige nennt, sondern einer Erscheinungsform oder wie er
sich richtiger ausdrückt, einer lokalen Abart dieser Gruppe, dieser Partei
kann meine Kritik, einer Abart, welche unter der Flagge einer politischen
Partei verwerfliche Ziele mit verwerflichen Mitteln verfolgt. Der Angeklagte
behauptet nämlich, daß das Siegener Volksblatt dadurch, daß es systematisch
und mit unerlaubten Mitteln den Haß zwischen den besitzenden und den
nichtbesitzenden Klassen nährt, daß es die Achtung vor den Behörden
systematisch untergrabe und daß es mit den Mitteln persönlicher Ver-
leumdung den politischen Gegner zu ruinieren sucht, das Anspruchs-
verlustig gebe, von dem Standpunkte politischer Gleichberechtigung, von dem
Standpunkte politischer Meinungen beurtheilt zu werden, sondern daß es
vielmehr einen fittlich minderwerthigen Standpunkt einnimmt. Sofern nun
der Privatkläger mit dieser Zeitung aufs engste liiert ist und sofern grade
in denjenigen Punkten, in welchen das Verhalten des Blattes von den Ge-
richtern einer scharfen Beurtheilung unterzogen ist, ein Zusammenhang
zwischen dem Privatkläger und dem Blatte besteht und nachgewiesen werden
kann, ist ein Rückschluß auf den Privatkläger zulässig und berechtigt. Es
wird nämlich auf ein gegen den Redakteur dieser Zeitung erlangenes Ur-
theil Bezug genommen, in welchem das Blatt in scharfer Weise getrennt

zeichnet wird, in welchem dargelegt wird, daß dieser Redakteur durch die
fortgesetzte Verhöhnung des Gelezes darthue, daß er für die Ehre seiner
Mitmenschen und für den öffentlichen Anstand wenig Gefühl habe; es ge-
staltet dies einen Rückschluß auf den Charakter des Privatklägers, der ein
undortheilhaft ist, denn dieser Artikel, um den es sich handelt, ist von
dem Privatkläger geschrieben und zu der Zeitung getragen. Es wird also
dadurch wohl ein Rückschluß auf den Charakter des Privatklägers gestaltet
sein. Ueber alle diese Dinge und namentlich darüber, daß er an der Ver-
fälschung der einzelnen Artikel, daß der Privatkläger auf das lebhafteste
bei der Herstellung der Zeitung theilhaftig ist, daß er zu den regelmäßigen
Mitarbeitern gehöre, wird eine große Anzahl Zeugen benannt, bezüglich
derer ich mich wohl darauf beschränken darf, auf den von mir eingereichten
Schriftsatz Bezug zu nehmen.
(Präsi.: Ich würde das doch für bedenklich halten.)
Ich würde also den Redakteur Johann Meyer darüber zu vernehmen
beauftragen, daß der Artikel, welcher Gegenstand des Urtheils der hiesigen
Strafkammer in Sachen des Redakteurs Johann Meyer gewesen ist — Ur-
theil vom 17. März 1888 — von dem Privatkläger herrührt.
(Präsi.: Es wird behauptet, daß sich das Urtheil der hiesigen Straf-
kammer auf den Artikel bezieht. Nach dem Schriftsatz ist dieses nicht der
Fall. Nach dem Protokoll, wo er hier citirt ist, ist dieses keineswegs der Fall.)
Der Artikel bildet einen Theil des Thatbestandes der Anklage und das
Urtheil ist ergangen.
Der Angeklagte wird für schuldig erklärt. In diesem Urtheil wird
für Recht erkannt, daß der Angeklagte der öffentlichen Verleumdung des
Herrn Börner...
Es wird nun in den Gründen dieses Urtheils ausgeführt, daß gegen
den ehemaligen Angeklagten wegen dreier Artikel, darunter ein Artikel, den
ich im Auge habe, das Hauptverfahren eingeleitet sei.
Der Angeklagte gibt zu. (Es werden die Artikel verlesen):
ad 1. Ich nicht von Interesse.
ad 2. Kaufmann Börner zu Siegen ist Vertreter.
ad 3.
Ueber die Behauptung, daß der Privatkläger zu diesem Blatte im Ver-
hältnis eines thätigen Mitarbeiters steht, und daß er wie gesagt gerade den
damals zur Anklage gestellten Artikel dem Blatte zugetragen, benenne ich den
Redakteur Meyer als Zeugen. Im Uebrigen benenne ich über die Behauptung,
daß in der That der Privatkläger in Folge dieses seines Verhältnisses und
in Folge seines sonstigen Auftretens im öffentlichen Leben bei achtbaren Leuten
seine Achtung genießt, eine Reihe von Zeugen. Ich schide voraus, daß diese
Zeugen mit Absicht aus allen Schichten der Bevölkerung gewählt sind; es
sind ausnahmslos Leute, welche den Anspruch erheben können und notorisch
berechtigt sind, zu den achtbaren Leuten gerechnet zu werden. Es muß natur-
gemäß eine Auswahl getroffen werden, insofern ich bei der Auswahl von diesem
Gesichtspunkte ausgegangen. Es ist nun, und das muß ich für erheblich halten,
zu unterscheiden, zwischen der Behauptung, die der Angeklagte aufgestellt hat
und zwischen der, die er hätte aufstellen können. Der Angeklagte hat nicht
gesagt, daß der Privatkläger Achtung bei achtbaren Leuten nicht verdiene,
sondern nur, daß er Achtung bei achtbaren Leuten nicht genieße. Diese Be-
hauptung enthält nichts weiter, als den Satz: achtbare Leute achten ihn nicht.
Dieser Beweis soll dadurch erbracht werden, daß wir eine Reihe Zeugen hier
vorführen, die sagen: aus dem und dem Grunde hat der Privatkläger keine
Achtung! Ich benenne folgende Zeugen: Folgen die Namen.
Meine Herren, ich würde nun glauben, daß wir in Bezug auf juristische
sowohl wie auf allgemeine menschliche Vorgel nicht mehr, auf gemeinsamen
Boden ständen, wenn nicht anerkannt würde, daß man die Behauptung: Der
Privatkläger genießt bei achtbaren Leuten seine Achtung, nur dadurch beweisen
kann, daß man achtbare Leute bezeugen läßt, daß sie den Privatkläger nicht
achten.
Die zu beweisende Behauptung ist eben die Behauptung eines subjektiven
Urtheils und deshalb kann nur ein subjektives Urtheil unter Beweis gestellt
werden.
Ich habe bisher ausgeführt, daß aus dem Gesichtspunkte des § 193, sowohl
als auch aus dem angegebenen Beweise der Wahrheit die Freisprechung des
Angeklagten zu erfolgen habe. Ich glaube aber, daß diese auch noch aus einem
anderen thatfactischen Grunde erfolgen muß. Es hat nämlich den Angeklagten
das Beweismittel der Rechtsindefinitheit, der Dolus gefehlt, welcher bei der Be-
leidigung zum Thatbestand des Delictes gehört. Wenn alles das irrtümlich
wäre, was er als Geschäftsführer des Vereins Kreditreform in der Auskunft
hingeführt, wenn er nichts weiter als die irrtümliche Meinung gehabt
hätte, wenn der Gerichtshof sich davon überzeugt, daß wirklich der Angeklagte
in einem Irrthum befangen gewesen wäre, so würde dieser thatfactische Ir-
thum ihn von der Verleumdung wegen Verleumdung schulen. Es muß in dieser
Beziehung auf das Rechtswissenschaftliche aufmerksam gemacht werden, weil man es
gemeinhin im öffentlichen kaufmännischen und gewerblichen Leben vorfindet.
Es ist unter Kaufleuten übereinstimmende Meinung, daß es Pflicht der Aus-
kunftspflicht ist, in der ungeschminktesten Weise und Offenheit die Auskunft
zu erteilen und es würde in der That der heutige Bestand des kaufmännischen
Lebens in Frage kommen, wenn der Auskunft erteilende über alles das mit
der Wahrheit zurückhalten müßte, was er nicht jeden Augenblick durch Zeugen
beweisen kann. Der Kaufmann, der von der Wahrheit durchdrungen ist, nimmt
bis zu einem gewissen Grade eine privilegierte Stellung ein. Wenn diese Rechts-
überzeugung unter Kaufleuten allgemein verbreitet ist, wenn der Angeklagte
das subjektive Beweismittel und die Ueberzeugung hatte, vor seiner Pflicht zu
stehen und objektiv und ungeschminkt sagen zu müssen, was er für richtig hielt,
dann muß ich auch aus dem Gesichtspunkte des mangelnden Dolus freigesprochen
werden. Am Gesichtspunkte, aus dem heraus nach meiner Auffassung die
Sache zu beurtheilen ist, kurz zu präzisieren, will ich schließen, daß ich sage:
Die kaufmännische Auskunft steht an und für sich unter dem Schutze des § 193.
— Ich concedire nur eine Möglichkeit, den Angeklagten zu verurtheilen: wenn
durch die Auskunft ein notorischer Ehrenmann im entgegengekehrten Sinne
charakterisirt wäre. Nur dann würde nach meiner Auffassung der § 193 nicht
mehr in Betracht kommen. Wo aber auch nur Zweifel bestehen in der öffent-
lichen Meinung, wo die Meinungen über eine Persönlichkeit sich theilen, wo
die Meinung des Auskunftgebenden mit der Meinung auch nur eines Theiles
der Gesamtheit der Mitbürger zusammen fällt, da findet der Schutz des § 193
auch dann statt, wenn diese Meinung unrichtig wäre. Ueberfreiheit man diese
Grenze, geht man dazu über, einen Mann so, wie hier geschehen zu charakterisieren
von dem Niemand bezweifelt, daß er in einem untadelhaften Rufe steht, dann
macht man sich des Schutzes des § 193 verlustig, oder nicht eher. Aus all
diesen Gründen beantrage ich in erster Linie aus den von mir hervorgehobenen
prozeßualen Gründen: Einstellung des Verfahrens, event. Freisprechung.
R.A. Lengmann: Was zunächst den prozeßualen Einwand anlangt.
(Präsi.: Es wäre wünschenswert, wenn Sie sich zunächst über die Beweisan-
träge auslassen wollten und Sie dazu Ihre Anträge stellten. Wir würden
dann zunächst darüber schlichtig machen.)
Der Herr Kollege ist der Ansicht es könne bezügl. des einzelnen inkrimi-
nirten Postus: er genieße nicht die Achtung achtbarer Leute ein Wahrheits-
beweis angetreten werden. Ich bin der Ansicht, daß selbst wenn mit Recht
der Wahrheitsbeweis erbracht wird, der Ausdruck an und für sich im Sinne
des § 185 injuriös ist, daß er als verletzende Verleumdung anzusehen ist.
Ich erkläre ausdrücklich, daß ich die Anklage nur aus § 185 des Str-
G.B. erhebe, daß der Eröffnungsbeschluß sich nur auf § 185 des Str-
G.B. bezieht, daß das Strafmaß in den Grenzen des § 185 zu finden ist. Ebenso
wenig wie ich jemand nachfragen kann, der gekloppt hat, er wäre ein Epib-
be, ohne mich dadurch der Strafbarkeit durch den Beweis des Diebstahls zu
entziehen, ebenso wenig bin ich berechtigt zu sagen: er genießt nicht die Achtung
achtbarer Leute. Es ist das etwas Verleidendes, wogegen der Wahrheitsbeweis
nicht zuleist. Aber falls der Fall, daß der Wahrheitsbeweis für zulässig erachtet
wird, muß ich andererseits den Beweis antreten, der darthun soll, daß Haas
sehr wohl die Achtung achtbarer Leute genießt. Ich kann mich gegen den
Wahrheitsbeweis in dieser Form am besten wehren, daß ich die Behauptung,
die aufgestellt ist, zum Gegenstand eines event. Beweises mache. Ich bin nun
so glücklicher, daß ich das kann, als ich dadurch in der Lage bin, alles das zu
überlegen, was der Herr Kollege, allerdings berechtigter Weise, vorgebracht
hat, um die Ehre meines Klienten anzugreifen.
Zunächst soll der Privatkläger die Achtung achtbarer Leute dadurch
verleitet haben, daß er zu dem Siegener Volksblatt in intimen Beziehungen
steht. Ich kenne die Tendenz dieses Siegener Blattes auch nicht weiter als
mein Herr Kollege, ich weiß sehr wohl, daß Meyer mehr als einmal vor
Gericht gestanden. Ich bin selbst schon um die Defensiv des Meyer ersucht
worden, die ich aber ablehnte, weil ich mich nicht dazu herbeige, derartige
Sachen zu vertreten, wie sie bin und wieder in dem Siegener Volksblatt
enthalten sind. Aber weil nun ein solches Blatt in einzelnen Fällen über die
Schwur hant, denjenigen nun der Achtung verlustig erklären, der mit
diesem Blatte in Beziehungen steht, das heißt denn doch zu weit gehen.
Es wird gesagt, der Angeklagte sei berechtigt, auf die Beziehungen des
Privatklägers zum Siegener Volksblatt Bezug zu nehmen, weil ein Artikel
bestehen auf dessen Autorität zurückzuführen sei. Ich habe mir das Datum
dieses Artikels erbitten, daß ich mir der Herr Kollege die Antwort schuldig
gelassen. Ich bin aber schon bezeugt aus dem Inhalt des Artikels so
schließen, daß er sich auf einen Vorgang bezieht, der hier zum Gegenstand
der Anklage gemacht ist. Es wird darin gerade getadelt, daß Börner eine
Auskunft über ein Mitglied der Fortschrittspartei erteilt habe, die der
Wahrheit nicht entspreche, daß Börner in der Auskunft dem Haas die
politische Gefühlsregung zum Vorwurf gemacht habe. Wenn sich der Artikel
auf den vorliegenden Fall bezieht, so ist doch klar, daß die Auskunft vor
dem Artikel erschienen ist und wo kann man denn aus einem später er-
schienenen Artikel, der von dem Haas herrühren soll, die Berechtigung her-
leiten, schon vorher den Charakter des Haas als nicht achtenswerth zu
schildern. Interessant ist an diesem Artikel, den ich zum ersten Male sehe,
daß Börner in der That gewußt hat, er rührt von Haas her, daß in der
That Beziehungen zwischen dem Siegener Volksblatt und dem Haas bestehen.
Damit wird erreicht, was nicht günstig für Börner ist, daß zu den Momenten
die er vorführt, um den intensiven Haß gegen Börner darzutun, daß er
sich in diesem feindseligen Blatte von Haas angegriffen findet. Es bedurfte

dieses neuen Arguments um zu beweisen, daß er einen politischen Haß gegen
Haas fühlt. Es wird ferner gesagt unter Hinweis auf Schriftstücke, daß
Haas bei achtbaren Leuten keine Achtung genieße. Ich möchte denn doch
den Herrn Kollegen auf sein Gewissen fragen, ob denn nicht sämt-
liche Zeugen politische Gegner des Haas sind. Wenn man der Sache auf
den Grund geht, wird die Mißachtung, welche diese Kronzeugen bezeugen
sollen, eine politische Mißachtung, wie sie sich hier in Siegen mit der mensch-
lichen Handlung identificiert. Der Herr Kollege will keine politische Rede
halten, er verwehrt sich ausdrücklich dagegen, daß Börner, um der politischen
Motive wegen den Haas zu schmähren, jene Auslassungen vorbringe. Die
weiteren Ausführungen haben aber dargelegt, daß in der That die an-
gebliche Mißachtung, die Haas in gewissen Kreisen genießt, auf die Miß-
achtung der Fortschrittspartei in Siegen zurückzuführen ist. Der Herr
Kollege redet unbedeutender Weise von einer Abart der Fortschrittspartei
hier in Siegen. Ich will auch keine politische Rede halten, um so weniger,
als meine politische Gefühlsregung bekannt ist. Aber ich muß doch Protest da-
gegen erheben, daß in einem Orte die Partei eine verwerfliche Abart der
Fortschrittspartei genannt wird und benennen, der sich zu dieser „ver-
werflichen Abart“ bekennt, der menschlichen, der bürgerlichen Achtung ver-
lustig erklärt. Ich habe hier eine Menge Zeugen, die nicht die politischen
Gegner des Börner und nicht die politischen Freunde des Haas sind, aufzu-
weisen. Ich benenne diese Zeugen von mir für den Fall, daß der hohe
Gerichtshof dem Antrage des Herrn Kollegen entsprechend, die Beweisan-
nahme beschließen sollte. Ich begnüge mich nicht damit, die Zeugen zu be-
nennen, sondern die Auskünfte zu verlesen, wie sie der Firma Schmal
erteilt sind.
Zunächst Friedrich Spannagel in Siegen.
(Präsi.: Würden Sie mir nicht die Zeugen nennen können?)
Ich bezeuge, daß mir die Eingabe des Herrn Kollegen nicht mitge-
theilt ist, ich pflege für meinen Prozeßgegner stets ein Duplum anzufertigen.
(Präsi.: Bei den Acten ist nur eine Eingabe.)
Ich mache ihm daraus ja auch keinen Vorwurf, ich bebaure es nur.
Die Sache liegt doch so, daß ich die Ueberzeugung habe, der hohe Gerichts-
hof wird den Wahrheitsbeweis nicht erheben, sondern durcherkennen, und
weil ich dieser Ansicht bin, so bin ich genöthigt, um die Ehre des Herrn
Haas der Öffentlichkeit gegenüber zu retten, um die ehrenkränfenden Be-
hauptungen des Börner, die heute wieder vorgebracht sind, nicht unerwidert
zu lassen, in eine Erörterung der Sache einzutreten, und das kann ich nur
dadurch, daß ich bestimmte Anträge formuliere.
(Präsi.: Ich wollte Sie daran ja auch durchaus nicht hindern.)
Ich unterlasse es und komme dazu. Es könnte aus den Auskünften
des Herrn Kollegen fast der Anschein erweckt werden, als sei es richtig,
daß die achtbaren Nationalliberalen hier in Siegen die vox populi! Um
diesen Eindruck nicht erwecken zu lassen, benenne ich Herrn Friedrich Spannagel
in Siegen darüber, daß er an Schmal folgende Auskunft erteilt hat:
Antwortlich Ihres...
2. Wilhelm Dönhoff in Witten.
3. August Gfmann.
4. Gebrüder Alsberg.
5. Johann Zahn in Siegen.
6. H. Beulle.
7. Kreditverein in Siegen.
Das sind die Auskünfte, die der Firma Schmal erteilt sind. Für den
Fall, daß der Wahrheitsbeweis erhoben werden möchte, behalte ich mir vor,
eine Menge von Zeugen zu benennen, welche der von der Gegenseite vor-
geschlagenen Zahl entspricht, um darzutun, daß der Privatkläger Haas in
Siegen und Umgebung sich der besten Achtung erfreut und in der Achtung
bei achtbaren Leuten steht. Wie gesagt, werde ich diese Zeugen nur be-
nennen, für den Fall der Gerichtshof die Beweisnehmung beschließt.
R.A. Kasing: Ich halte ja den Beweisantrag für unerblich, weil
ich glaube, daß die Einstellung des Verfahrens aus den von mir angeführten
Gründen erfolgen muß.
(Der Gerichtshof zieht sich zu einer ganz kurzen Berathung zurück.)
Präsi.: Es ist beschlossen, die Beweisanträge als unerblich abzu-
lehnen. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß das subjektive Ermessen
darüber, ob Jemand seine Achtung oder doch Achtung genießt, nicht maß-
gebend sein kann für den vorliegenden Fall. Es ist Sache des Angeklagten,
daß er Thatfachen nachweist, die es ergeben, daß dem Angeklagten keine
Achtung zukommt bei seinen Nebenmenschen und nicht kann das subjektive
Ermessen maßgebend sein. Wir sehen, daß der Privatkläger ebenso viele
Zeugen beibringen will dafür, daß sie ihm Achtung zollen, wie der An-
geklagte, daß der Privatkläger keine Achtung genieße. Wollten wir den
Beweisanträgen stattgeben, wir würden zu einem Scherengerichte kommen,
und die ganze Stadt Siegen dabei theilhaftig sein; ein Theil würde sagen,
wir schenken ihm Achtung, ein anderer Theil sagte: wir schenken ihm keine
Achtung. Es müssen Thatfachen angegeben werden, die beweisen, daß der
Privatkläger keine Achtung genießt bei achtbaren Menschen, oder der An-
geklagte hätte den Beweis bringen müssen, daß er in gutem Glauben ge-
handelt, daß er der Ueberzeugung sein konnte, daß der Privatkläger keine
Achtung genießt. Dann müßte er Thatfachen dafür anführen. Als That-
sache, daß der Privatkläger Achtung bei achtbaren Leuten nicht genießt,
hat er nur eine angeführt, nämlich die, daß der Privatkläger mit dem
Siegener Volksblatt verkehre, daß er verschiedene Artikel verfaßt habe.
Der Gerichtshof ist der Ansicht, daß dies unerblich ist. Es wäre merk-
würdig, einem Menschen schon deshalb die Achtung zu veragen, weil er
mit einem anderen, der vielleicht mißachtet ist, in persönlichem Verkehre
steht. Es kann sein, daß er gezwungen ist durch sein Geschäft, damit zu
verkehren, es könnte auch ein fittlich hochstehendes Motiv sein, mit einem
mißachteten und sündigen Menschen zu verkehren. Der Beweis ist als un-
erblich erachtet, ebenso der Beweis, daß der Privatkläger verschiedene
Artikel geschrieben.
R.A. Kasing: Ich hätte auf die letzte Replik noch etwas zu er-
widern. Wir tasten im Dunkeln; es ist die authentische Erklärung abgegeben,
daß alle Ausführungen sich auf den § 185 beziehen, während alle Aus-
führungen, die auf die Handlung als wider besseres Wissen geschehen, hin-
zielen, sich eigentlich auf zur Sache unerblich darstellen.
Im Ubrigen bin ich nicht der Ansicht, daß es identisch ist, wenn man
die Frage erörtert, ob Jemand gekloppt, er sei ein Epibbe. Das ist
nicht identisch. Wie man sagen kann: er hat gekloppt, ohne sich einer Ver-
strafung auszuweichen, ebenso darf man sagen, er genießt nicht die Achtung
achtbarer Leute. Der Epibbe erscheint dadurch beleidigt, daß man sich
das Urtheil zu eigen macht, daß man sich die Verhöhnung von neuem zu-
eignet, während das andere die Relation einer einfachen Thatfache ist.
Ich bin in einem Punkte mißverstanden worden und ich habe Inter-
esse daran, das Mißverständnis aufzuklären. Ich lege Werth darauf, fest-
zustellen, daß ich nicht mein eigenes Urtheil hier anführe. Ich will der
Referate, die die politische Gegnerschaft mir auferlegen muß, dadurch Rech-
nung tragen, daß ich hier nicht meine eigene Meinung, weder über das
Siegener Volksblatt noch über die Fortschrittspartei vorbringe, sondern
lediglich den Standpunkt meines Mandanten vertritt und deshalb halte
ich es für ungeeignet, mich in irgend einer Beziehung auf mein Gewissen
zu fragen. Ich muß die Frage ablehnen, insofern sie sich gegen mich richtet.
Sofern mein Mandant gefragt wird, ob nicht alle die Zeugen, die ich in
meinem Antrage benannt habe, politische Gegner des Privatklägers sind,
so muß ich die Antwort geben, daß mir das unbekannt ist. Nach meiner
Information sind eine Reihe von Bürgern aus der Stadt Siegen aus
der Gesamtheit herausgegriffen und man hat Werth darauf gelegt, aus
allen Ständen dieselben herauszugreifen. Das ist die einzige Antwort, die
ich zu geben in der Lage bin. Das allerwichtigste und am meisten der
Auffklärung bedürftige Mißverständnis ist die Darstellung, als wenn ich
die hiesige deutschfreisinnige Partei als eine Abart der deutschfreisinnigen
Partei bezeichnet hätte. Es sei das fern von mir und meinem Klienten,
das behaupten zu wollen. Er hat speciell von dem Siegener Volksblatt
behauptet, er hat von einer lokalen Erscheinungsform gesprochen, die er
als Abart bezeichnet. Ich möchte in dieser Beziehung kein Mißverständnis
aufkommen lassen. Wenn mein Gegner ausführt, daß es für ihn werthvoll
ist, jetzt zu erfahren, daß Börner Kenntnis davon habe, daß Haas den
Artikel geschrieben, der damals inkriminiert war, so macht er sich in
demselben Athem einer Unrichtigkeit schuldig, wenn er meiner Partei vor-
wirft, daß sie Argumente ex post heranziehe. Als er die Auskunft erteilte,
wußte er von dem Artikel nichts, der noch nicht erschienen war, deshalb
kann in dem Artikel kein Argument gefunden werden, daß er bei Er-
theilung der Auskunft eine politische Antipathie gegen den Privatkläger
gehabt habe. Gegen den Vorwurf, daß der Angeklagte durch die Auskunft
keine politische Antipathie gegen den Privatkläger habe ausdrücken wollen,
habe ich den Angeklagten auf das nachdrücklichste zu vermahnen.
Das ist etwas, was künstlich in die Auskunft hineingetragen ist, was
aus der Auskunft wenn man sie unbefangen beurtheilt, in keiner Weise
zu entnehmen ist.
R.A. Lengmann:
Ich will das Gebiet der hohen Politik verlassen und auf die Aus-
führungen, die soeben gemacht sind, nicht erwidern. Nur auf Veranlassung
des Privatklägers Haas halte ich mich für verpflichtet, eine bisher nicht
widerprochene Behauptung zu widerlegen. Der Herr Kollege hat angegeben,
daß der Artikel des Siegener Volksblattes von dem Privatkläger Haas her-
rühre. Haas erklärte, daß dieses nicht der Fall und er den Artikel nicht
geschrieben habe. Ich wollte das nicht unwiderprochene lassen.
Interessanter ist es schon, auf den ersten prozeßualen Einwand zurück-
zukommen, daß durch die Verzichtleistung auf eine Bestrafung des Helm
auch die Einstellung des Verfahrens gegen Börner geboten sei. Ich bin
mit dem verehrten Gegner einverstanden, wenn er den Satz anspricht, daß
die Infamatur darüber keine Zweifel gelassen, daß ein Strafantrag absolut
untheilbar ist, daß die Stellung des Strafantrages gegen einen die Ver-
folgung aller bei der That theilhaftigen zur Folge habe, und daß die Zu-
rückziehung des Strafantrages gegen einen auch die Einstellung des Ver-

fahrens gegen Alle bedinge. Der Herr Kollege überliest dabei eins, daß mit der Möglichkeit auf Grund eines gegen einen gestellten Strafantrages keineswegs die Nothwendigkeit, davon Gebrauch zu machen, gegeben ist und daß man nur im Wege der Injurienklage einen, den man verfolgen kann, nimmere auch verfolgen muß. Der Kollege hat selbst zugegeben, daß eine Menge von Rechtsgelehrten, zu denen er allerdings nicht gehört, daß die Wahl aus mehreren einen Qualifizierten sich herauszunehmen, durch die §§ 63 und 64 nicht weggenommen ist. Und es liegt auf der Hand, wenn der Gesetzgeber dem Injurienrichter gestattet, die gegen einen Einzelnen angelegte Klage nur gegen einen Einzelnen zu verfolgen, obgleich in der Injurienklage ausgesprochen, daß auch die anderen verfolgt werden können, wenn, sage ich, der Gesetzgeber den Strafrichter, sei es nun der Injurienrichter, sei es der gewöhnliche Strafrichter oder die strafverfolgende Behörde, autorisiert, Leute unverfolgt zu lassen, Leute unbestraft zu lassen, die bestraft werden könnten, so folgt daraus, daß in der That die Möglichkeit einer gewissen Auswahl unter den zu verfolgenden Personen gegeben ist und daraus folgt ferner, daß Helm sehr wohl von Haas verfolgt werden konnte — vorausgesetzt, daß er an der That betheilig ist, was ich bestritte, aber keineswegs eine Person ist, die von Haas verfolgt werden möchte. Ist das richtig, dann hat der angebliche Verzicht der Strafverfolgung gegen Helm keine andere Bedeutung, als daß Haas erklärt: von der mir gebotenen Möglichkeit gegen Helm zu verfolgen, ist identisch mit der Zurücknahme eines bereits gegen Helm durch Stellung des Strafantrages gegen Börner gestellten Strafantrages. Wenn ein Zusammenhang des Antrages gegen Börner mit Helm vorliegt, so war dadurch nur die Möglichkeit der Stellung eines Strafantrages gegen Helm geschaffen. Auf diese prozessuale Möglichkeit konnte er verzichtet, nämlich, daß er sich von denjenigen, die wirklich verfolgt werden konnten, er sich einen zu verfolgenden herauswählte. Anders ist die Erklärung des Haas nicht aufzufassen und anders sollte sie nicht ausgelegt werden.

Es bedurfte der Verlesung der Beschlüsse des Reichsgerichtes nicht, dieselben sind auch mir bekannt. Aus der erkennbaren Tendenz von der Verlesung des Helm abzusehen, läßt sich wiederum die Erklärung des Haas interpretieren. Und da der Gesetzgeber nichts Unvernünftiges will und der Richter bei der Interpretation der Willenserklärung nichts Unvernünftiges hinein interpretieren kann, so war die Erklärung des Haas nur dahin aufzufassen, daß Haas durch Verzichtleistung auf die Verlesung des Helm die Möglichkeit schaffen wollte, den Börner zu verfolgen. Die Erklärung des Haas ist niemals dahin aufzufassen, daß er den Strafantrag gegen Börner hat zurücknehmen wollen und auf eine Verlesung desselben zu verzichten. Was nun die materiellen Gründe anlangt, so sagt mein Kollege, daß in der Form die Absicht zu beleidigen nicht zu finden sei. Freilich nicht aus einzelnen Worten, aber aus der ganzen Äußerung. Ich verweise auf meine früheren Schriftsätze, mit welcher Abfälligkeit die Äußerung des Haas den Wechsel bisher ohne Protest eingelöst hat. Warum ist das nötig? Es soll damit gesagt werden: Wechsel sind bisher ohne Protest eingelöst, aber Schwierigkeiten hat er doch gehabt. Ich habe das nicht hervor, um diesen Ausdruck zu inkriminieren, sondern nur um aus der Tendenz des ganzen Artikels zu deducieren, daß die Anwendung des § 193 ausgeschlossen ist.

Meine Herren! Ich bin auch mit dem Herrn Kollegen einverstanden, daß im Allgemeinen das Institut der Auskunftserteilung den Schutz des § 193 des St.-G.-B. genießt, aber ich bin eben so sehr überzeugt und gewiß, daß dieser Schutz nicht in der Weise mißbraucht werden kann, um unter dem Deckmantel der Anonymität anderen Leuten die Ehre abzuschnücheln. Die Kaufmannschaft bezieht dieses Privilegium ebenso wenig, andere zu verläumdern und zu schmähen. In der bekannten Entscheidung ist ausgesprochen, daß die Presse sich nicht unter den Schutz des § 193 begeben kann, wenn sie zu Schmähungen übergeht, daß sie sich sagen kann: du darfst schmähen, ebenso wenig sind die Auskunftsbeamten der Kaufmannschaft privilegiert unter dem Vorwande, die Kreditverhältnisse zu regeln und zu beleuchten. Schmähungen über andere zu verbreiten, wenn einer unter diesem Vorwande steht, wenn er sich bewußt, daß die Tendenz seines Artikels eine Schmähung ist. Er mag nun die Schmähung ausprechen zum Zwecke der Auskunftserteilung, so besteht der kriminalrechtliche Dolus und das Bewußtsein, daß er aus diesen Motiven die Ehre abschnüchelt. Weiter ist der kriminalrechtliche Dolus in der Frage der Injurien nicht aufzufassen und festzustellen.

Mein Kollege sagt nun, er müsse sich dagegen vernehmen, daß ich mich erdreiste, diesen Privatklageprozeß zu benutzen, um die Ehre des Börner anzugreifen und er müsse sich dagegen vernehmen, daß ich dem Börner Mangel an Ehrenhaftigkeit vormerke. Diese Verwarnung wäre berechtigt und richtig, wenn ich jene Ausführungen gemacht hätte, um damit dem Börner die Ehre abzuschnücheln. Ich habe betont, daß aus dem Verhalten des Angeklagten in diesem Prozeß, aus seinem Straußen, die Konsequenzen seines Thuns auf sich zu nehmen, auf sein böses Gewissen bei Abfassung des Artikels geschlossen werden könnte. Ich bezügte: wenn der Mann moralisch so gutgläubig ist, als wie er sich heute dargestellt hat, dann hätte moralisch so gutgläubig ist, als wie er sich heute dargestellt hat. Wenn er das nicht gethan hat, wenn er mit allen prozessualen gesetzlichen Mitteln die Autorität von sich abzumäßen suchte, so bin ich berechtigt, aus diesem Versuch den Rückschluß herzuleiten, daß er mala fide zur Zeit der Entfaltung des Artikels gehandelt hat.

H. A. Klating: In Bezug auf den formal-prozessualen Standpunkt läßt die gegnerische Deduktion drei Gesichtspunkte außer Acht:

1. Es war zu der Zeit, als der Strafantrag gegen Börner gestellt war, nicht mehr bloß die prozessuale Möglichkeit vorhanden, sondern dieselbe hatte sich vermindert zu einer prozessualen Realität, zu der Realität, daß auch gegen Helm der Strafantrag effektiv so lange vorlag, bis er zurückgenommen wurde. Es wird ferner außer Acht gelassen, selbst wenn man die mildere Auffassung des § 63 zuläßt, daß immerhin ein wesentlicher Unterschied zwischen dem § 63 einerseits und dem § 64 andererseits zurückbleibt, ein Unterschied, welcher dahingehet, daß der § 63 nur eine Möglichkeit schafft, während § 64 mit zwingender Kraft die absolute Vernichtung des Strafantrages aufstellt, sofern ein Antrag gegen irgend einen Betheiligten zurückgenommen wird. Drittens wird außer Acht gelassen, daß es auf den Willen gar nicht ankommt, das Gesetz entzieht es eben dem Willen des Zurücknehmenden, von welchen Konsequenzen seine Erklärung begleitet sein soll. Selbst wenn er die beste Absicht gehabt hat, nur den Helm der Strafverfolgung entzählen zu lassen, so ist doch die durch das Gesetz gebotene Folge die, daß alle Betheiligten der Strafverfolgung entgehen.

Ich will noch hervorheben, daß der Bemerkung, daß Wechsel bisher ohne Protest eingelöst seien, von meinem verehrten Kollegen wiederum ohne Noth ein Sinn untergeschoben wird, welcher bei unbefangener Würdigung darin nicht zu finden ist. Wenn man von einem Kaufmann sagt, daß Wechsel ohne Protest bis dahin eingelöst seien, so ist das ein Beweis für dessen Kreditfähigkeit, denn es ist bekannt, daß der nicht erfolgte Zahlung der Protest auf dem Fuße folgt. Es ist das eine vorsichtige Ausdrucksweise, aus der nicht das Mindeste ohne Noth zu lesen ist, wenn man sich auf den richtigen Standpunkt stellt: quis quis praesumitur bonus — und in dubio pro reo. Es wird dann nochmals des bösen Gewissens Erwähnung gethan, welches aus dem Zeugnis des Angeklagten hervorgehen soll. Ich kann mir kaum denken, daß im Ernst darauf ein solcher Nachdruck gelegt wird. Es ist ja eine bekannte Thatsache, daß selbst der sich ganz unschuldig fühlende sich ungern dem freien richterlichen Ermessen überläßt. Ich kann mich so unschuldig fühlen, wie ein neugeborenes Kind und kann doch nicht wissen, wie die Ansicht des Richters sein wird, und deshalb spricht es nicht im mindesten für das böse Gewissen, für den Dolus des Angeklagten, daß er sich vorliegender Angelegenheit zunächst dadurch entzog, daß er sagte: ich bestritte den Thatbestand. Die Schlussfolgerung der Anklage ist also auch hier eine künftliche.

H. A. Venzmann: Ich muß nochmals auf einiges zurückkommen, was mein Herr Kollege ausgeführt hat. Ich habe — sagt er — in der Äußerung etwas interpretiert, was in derselben nicht drin steht und kommt dann zur Begründung dessen zu einzelnen Sätzen, die an sich harmlos seien. Das ist aber nicht richtig; man muß diese Bemerkungen mit dem vorhergehenden vergleichen und namentlich mit dem incriminirten Ausdruck: er genieße bei achtbaren Leuten keine Achtung. Es ist zu berücksichtigen, daß der Ausdruck, in seinem Geschäft verkehren untere und ganz bestimmte Volksschichten, sich unmittelbar an den incriminirten Ausdruck anschließt oder vorhergeht, auch der Ausdruck: sein Charakter wird nicht günstig beurtheilt von achtbaren Leuten. Ich bin gewiß der Letzte der sagen will: die niedrigen Volksschichten verdienen Verachtung, aber Börner scheint doch wohl dieser Ansicht zu sein, denn er konstruirt einen Gegensatz, indem er sagt: sein Charakter wird nicht günstig beurtheilt von achtbaren Leuten. Er schildert damit die Kategorie von Leuten, die bei ihm kaufen, nicht gerade als achtbar. „Vorzugsweise verkehren bei ihm untere ganz bestimmte Volksschichten.“ Es ist ungenügend, daß er das gesagt hat und Börner ladet den Vorwurf auf sich, daß er die unteren Volksschichten von achtbaren Leuten unterscheidet. So ist es auch bezüglich des anderen Passus, von denen mein Herr Kollege behauptet, daß sie harmlos seien, sie sind nicht harmlos, wenn man sie mit dem folgenden vergleicht.

Nach ein Wort über den prozessualen Gesichtspunkt. Der Herr Kollege hätte Recht, wenn er sagt, die prozessuale Möglichkeit hat sich zu einer prozessualen Realität vermindert. Wäre diese Realität eingetreten, so hätte der Herr Amtsrichter Münster, der Vorsitzende des Geschäftengerichtes beschlossen, den Antrag auf Helm auszubringen, denn er war in der Privatklage benannt als Weiterverbreiter, und weil er das nicht gethan, weil er dazu nicht berechtigt war, daraus folgt, daß es bei der prozessualen Möglichkeit allerfalls nicht geblieben ist, keineswegs aber, daß sich die Möglichkeit in der Nothwendigkeit, in das Stadium eines bereits gegen Helm schwebenden Strafantrages vermindert hat.

Privatkläger Haas: Es ist gesagt worden, ich hätte austreten müssen, aus erklärlichen Gründen, das ist nicht der Fall, ich bin austreten. Prä 1: Das steht nicht drin; es steht drin, daß Sie austreten seien, weil die Bahn nicht daßen wollte, daß Ihre Frau noch ein besonderes Geschäft führte.

Haas: Dann heißt es: ich wäre aus dem Kreisgerichte ausgetreten; ich bemerke, daß ich freiwillig ausgetreten bin. Dann erkläre ich, daß ich nie und nimmer einen Artikel für das Siegner Volksblatt geschrieben habe.

Eugen Börner: Ich möchte auf das, was Herr Venzmann bezüglich der Bemerkung, daß Wechsel bis dahin stets ohne Protest eingelöst seien, bemerken, daß das bei einem ordentlichen Kaufmann illus ist. Jeder vorsichtige Geschäftsmann wird sich hinsichtlich der Zahlungsweise doch hüten, indem er sagt, seine Accepte sind bis dahin stets eingelöst. Die Worte bis dahin sind nur eine Salbung jedes vorsichtigen Auskunftsgebers, denn man kann sich doch nicht für die Zukunft verbindlich machen. Er will sagen, seine Accepte sind bis zu dem Zeitpunkt, wo die Auskunft erfolgte, stets eingelöst; außerhalb ist hier der Nachdruck auf das Wort „stets“ zu legen. Es macht doch einen Unterschied, wenn man sagt, er hat seine Accepte bis dahin stets (Nachdruck auf bis dahin) eingelöst und bis dahin stets (Nachdruck auf stets) eingelöst. Es ist eben die Absicht des Klägers, etwas in die Auskunft hineinzulegen, was in derselben nicht zu finden ist, er möchte mich gerne schädigen, wie das auch aus früheren Veranlassungen, die den Kläger genügend kennzeichnen, hervorgeht. Er will mich einfach vernichten, wenn er das könnte; das ist die Absicht der ganzen ... (Murmur im Zuhörerraum).

Prä 1: Ich bitte um Ruhe aus; das Publikum hat sich weder zu Beifall, noch zu Tadelrufen hinsetzen zu lassen. (Der Gerichtshof zieht sich zur Beratung zurück, welche 25 Minuten dauerte.)

Im Namen des Königs wird für Recht erkannt, daß der Angeklagte der Beleidigung schuldig und zu einer Geldstrafe von 300 M. zu bestrafen, welcher im U. Vermögensfalle eine Haftstrafe von 4 Wochen zu substituieren ist. Die Kosten beider Instanzen fallen dem Angeklagten zur Last.

Der Angeklagte ist gekündigt, daß heute mehrfach verlesene Schreiben, in welchem er Auskunft über den Privatkläger ertheilt, dem Geschäftsführer des Vereins Kreditreform, Helm in Gießen, zugehändelt und selbst abgelesen zu haben. Der Gerichtshof hat nun in dem Theile des Schreibens, in welchem es heißt: Der Privatkläger genießt die Achtung achtbarer Leute nicht, eine Beleidigung gefunden.

Es bedarf keiner weiteren Ausführung, daß effektiv hierin eine Beleidigung liegt; es wird damit dem Privatkläger jede bürgerliche Ehre und jede Achtung abgeprochen.

Der Angeklagte hat nun einmal behauptet, daß die Thatfachen, die er in dem Auskunftsreiben angegeben, wahr seien. Es ist schon bei Würdigung des Weisantrages hervorgehoben, daß nicht mal der Beweis dafür erbracht ist, daß er der Ansicht hätte sein können, daß das, was er sagte, wahr sei. Nach dem § 1, in welchem es heißt, daß wenn die Behauptung als wahr erwiesen ist, ist die Beleidigung straflos.

Der Angeklagte hat sich auf den Schutz des § 193 des St.-G.-B. berufen, welcher bestimmt, daß derjenige, welcher Äußerungen

zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht hat nur insofern strafbar ist, als aus der Form oder den Umständen das Vorhandensein einer Beleidigung hervorgeht.

Der Gerichtshof hat angenommen, daß der Angeklagte, als er diese Auskunft ertheilt, in Wahrnehmung berechtigter Interessen handelte. Denn es ist nicht nothwendig, daß derjenige, der den Schutz dieses § genießt, das eigene Interesse wahrnimmt, es genügt, wenn er andere Interessen wahrnimmt. In der That der Angeklagte berechtigter Interessen wahrnahm, indem er Auskunft ertheilt über die Vermögenslage und andere Verhältnisse des Haas, der mit Geldhaisleuten in Verbindung treten wollte, und diese Geldhaisleuten hatten großes Interesse daran, die Wahrheit über Haas zu erfahren. Als trotzdem kann der Angeklagte den Schutz des § 193 nicht in Anspruch nehmen, weil der Gerichtshof aus den Umständen die feste Ueberzeugung gewonnen hat, daß eine Beleidigung vorliegt, daß es dem Angeklagten nicht darum zu thun war, das Interesse der Anfragenden wahrzunehmen, sondern lediglich den Privatkläger in seiner Ehre zu schädigen, ihn herabzusetzen in den Augen der übrigen Geschäftsleute. Der äußere Umstand ist in dem incriminirten Ausdruck enthalten. Der Brief, wenn man ihn näher betrachtet, ist in der That ein Kunstwerk. Das was der Angeklagte, ohne nachweislich zu lügen, ihm zugehen lassen muß, wird in dem nachfolgenden Satze abgemildert. Es heißt: der Haas gilt für energisch, aber auch als rabiat in seiner Gesinnung: sein Geschäft hat guten Zulauf, da es sich in günstiger Lage befindet; dann heißt es, daß er kein Geschäft vergrößern wolle. Er sagt: sein Geschäft geht gar doch heißt es sofort dahinter her: indessen seine Familie ist groß und sein Laden theuer, so daß er er nicht viel mehr zuzulassen könne. Ferner: sein Zahlungsweise soll prompt sein, seine Accepte wurden bis dahin ohne Protest stets eingelöst. Er sucht sein Geschäft auch nach Auswärts auszuweiten, jedoch falls bewußt er sein Herumreisen, um in politischer Richtung zu agitieren.

Aus dem ganzen Inhalt der Auskunft geht hervor, daß der Angeklagte dem Privatkläger nur so viel hat zuzufügen lassen, als er ihm zuzufügen lassen muß, damit er nicht als Vagabund überführt wird.

Den zweiten Umstand findet der Gerichtshof darin, nämlich in dem was der Angeklagte in der Auskunft nicht sagt, in dem was er verschweigt. Der Angeklagte hat eingestanden, daß er früher Prozesse mit dem Privatkläger gehabt, er selbst hatte zwei Prozesse mit ihm, sein Dienstverhältnis einen, die sämtlich abgewiesen sind. Es ist zweifellos, daß der Angeklagte gegen den Privatkläger Feindschaft behalten hat, wenn er das auch nicht zugeben wollte. Der Angeklagte ist so geübt, daß er wissen mußte, daß diese Umstände ihn, wenn auch unbewußt, beeinflussen konnten. Das wollte der Angeklagte sehr gut, daß diese Auskunft ein ganz anderes Gesicht bekommen hätte, wenn er dem der Auskunft wünschte, sagte: ich habe mit dem Angeklagten schon mehrere Prozesse gehabt. Als ehrenwerther Mann war er dazu verpflichtet. Daraus, daß er das nicht gethan, schließt der Gerichtshof, daß der Angeklagte die Absicht hatte, den Privatkläger zu beleidigen.

Den dritten Umstand findet der Gerichtshof darin, daß die Behauptungen unwahr sind. Das ist vorher schon auseinandergelegt, daß es aus dem subjektiven Urtheil Einzelner, auf die Sympathien oder Antipathien des Privatklägers gar nicht ankommen kann. Unter allen Umständen muß der Angeklagte Thatfachen anführen, daß dem Privatkläger keine Achtung bei achtbaren Leuten zukomme. Das hat er nicht gethan, er hat nicht mal den Beweis dafür erbracht, daß er das in gutem Glauben annehmen konnte. Es ist von der Ansicht ausgegangen, daß der Angeklagte wider besseres Wissen gehandelt hat.

Zu allem kommt, daß er in Feindschaft mit dem Privatkläger gelebt, daß er Prozesse mit ihm gehabt und daß nach den Motiven nicht weiter zu suchen ist; dieselben sind vollständig erbracht.

Daraus, daß der Angeklagte die Feindschaft an der Auskunft gelehnet, kann auch der Gerichtshof einen Umstand gegen ihn herleiten, jedenfalls spricht es nicht für ein gutes Gewissen, daß er von vornherein gelehnet hat.

Es war nun noch darüber zu befinden ob die Zurücknahme des Privatklägers dadurch, daß er erklärte, er verzichte auf eine Verlesung des Helm, die Zurücknahme des Antrages gegen den Angeklagten zur Folge hatte. Es ist heute viel darüber geredet, und doch liegt die Sache ungeheuer einfach. Es ist zweifellos, daß dieser Verzicht nicht die Zurücknahme des Antrages zur Folge haben konnte. § 64 sagt, daß die Zurücknahme eines Antrages gegen einen Betheiligten zur Erlassung der Vorurtheile führt, daß der Antrag gegen die anderen gestellt ist. Vor allem war Helm, weil die Sache jetzt liegt, zwar nicht als Theilnehmer zu betrachten, sein vernünftiger Mensch würde dazu rathen. Dem Helm stand unter allen Umständen der § 193 des St.-G.-B. zur Seite; er hat die Auskunft in gutem Glauben eingegeben und erhalten. Von einer Verlesung des Helm konnte unter keinen Umständen die Rede sein. Damit erledigt sich diese Sache schon von selbst. Uebrigens hat auch das Reichsgericht schon verschiedentlich entschieden, daß zwischen Verzicht und Zurücknahme ein großer Unterschied besteht.

Es stand also gegen den Angeklagten fest, daß er sich des Vergehens gegen § 185 des St.-G.-B. schuldig gemacht, daß er den Privatkläger durch den mehrfach angezogenen Passus beleidigt hat. Der § 185 droht für Beleidigungen eine Geldstrafe bis zu 600 Mark oder mit Haft oder Gefängnis bis zu einem Jahre an. Der Gerichtshof ist bei Abmessung der Strafe davon ausgegangen, daß der Angeklagte bisher noch nicht bestraft ist, nicht auf eine Haft, sondern auf eine Geldstrafe zu erkennen ist. Diese Geldstrafe mußte aber ziemlich hoch bemessen sein. Es liegen eigentlich nur erschwerende Umstände bei dieser Beleidigung des Angeklagten vor. Der Angeklagte tritt ein Institut, was, wenn es gewissenhaft vertreten, großen Segen bringen kann, wird es dagegen nicht gewissenhaft vertreten, so birgt dieses Institut für den rechtlichen Kaufmannsstand und für Privatleute große Gefahren in sich. Es lag im öffentlichen Interesse, mal ein Exempel zu statuieren, daß diese Gesellschaften ungeheuer gewissenhaft zu Werke gehen müssen. Wenn der Vertheidiger auseinander gesetzt hat ... (unverständlich), dann ist die höchste Zeit, daß mal die Rechtsprechung einschreitet.

Als erschwerend kam noch in Betracht, daß die Beleidigung im Geheimen erfolgt war; gegen einen offenen Schatzgräber kann sich Jeder vertheidigen, nicht aber gegen jemand, der in dieser Weise vorgeht. Es ist der reine Zufall, daß der Privatkläger in die Lage gekommen ist, sich zu vertheidigen.

Aus diesem Grunde mußte die Handlung besonders verwerflich erscheinen. Es mußte die Schwere der Beleidigung in Betracht gezogen werden, denn durch diese Äußerung wird der Privatkläger als ein Mann hingestellt, der absolut der bürgerlichen Achtung und Ehre bar ist. Aus allen diesen Gründen ist auf eine Geldstrafe von 300 M. erkannt, im Vermögensfalle auf eine Haftstrafe von 4 Wochen. Die Kosten fallen dem Angeklagten aus § 197 der St.-Pr.-O. zur Last. — Schluß 12 Uhr 30 Min.